

***Kinder- und
Jugendförderplan
der Stadt Essen***

2010 - 2015

Jugendamt
DER STADT ESSEN

Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Essen

Inhalt:	Seite
1 Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendförderplanes/ Finanzierung	2
2 Inhalte/Themen/Schwerpunkte	4
3 Kinder- und Jugendarbeit / -förderung	6
3.1 Jugendverbandsarbeit	6
3.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit	7
3.3 Jugendsozialarbeit	13
3.4 Projekte, Maßnahmen, Veranstaltungen	14
4 Qualitätssicherungsverfahren für alle Inhalte/Themen/Schwerpunkte	20
5 Förderung von Geschäftsstellen anderer Träger der Jugendarbeit	21
6 Förderung von Investitionen	21
7 Übergangsregelungen und Schlussbestimmungen	22
<u>Anlage A</u>	23
• Konzeptionelle Grundlagen der Jugendverbandsarbeit	
<u>Anlage B</u>	28
• Konzeptionelle Grundlagen der offenen Kinder- und Jugendarbeit	
<u>Anhang</u>	30
• Förderrichtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan	

1. Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendförderplanes / Finanzierung

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§1 SGB VIII).

Der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Essen (KJFP) ist in der Kinder- und Jugendarbeit die Grundlage für alle Fördermodalitäten und Verfahren der Förderung Freier Träger durch die Stadt Essen.

Weitere Bereiche in denen die Stadt Essen auch für Kinder und Jugendliche Aufwendungen hat, wie z.B. Spielplätze, Betreuungsangebote in Grundschulen, Kurs- und Freizeitangebote in Stadtteilprojekten werden in diesem Plan nicht behandelt.

Die rechtlichen Grundlagen für die Kinder- und Jugendförderung basieren auf dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem 3. AG KJHG NRW (3. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz Nordrhein–Westfalen).

Gemäß § 15 Absatz 4 des 3. AG KJHG NRW erstellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode von der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird. Der KJFP gilt für die Wahlperiode des Rates der Stadt Essen von 2010 bis 2015. Er umfasst die Arbeitsfelder der Jugendhilfe gemäß § 11 - § 14 SGB VIII und regelt die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe. Der KJFP gilt in seiner inhaltlichen Zielsetzung gleichermaßen für freie wie auch für die Kinder- und Jugendeinrichtungen und die Mobile Jugendarbeit, die von der Stadt Essen auf die Jugendhilfe Essen gGmbH übergeleitet worden sind.

Grundprinzipien der freien Jugendhilfe

Vor dem Hintergrund der Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der freien Träger der Jugendhilfe werden dem KJFP zentrale Prinzipien der Trägerstruktur und der inhaltlichen Orientierung zu Grunde gelegt:

- die Trägerpluralität
- die Autonomie der freien Träger
- die Wertorientierung
- die Methodenvielfalt und Methodenoffenheit sowie
- der Grundsatz der Freiwilligkeit

Der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe hat diese Prinzipien im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von öffentlichem Träger und Trägern der freien Jugendhilfe zu berücksichtigen und zu sichern. Bei der Zusammenarbeit hat die öffentliche Jugendhilfe die inhaltliche, verfahrensmäßige und organisatorische Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe zu achten.

Gefördert werden ausschließlich Träger der Jugendhilfe, die ihren Hauptsitz in der Stadt Essen haben.

Die Förderung ist vornehmlich für Essener Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vorgesehen. Auch wenn sich die Angebote nach dem KJFP grundsätzlich an alle Kinder und Jugendliche in der Stadt Essen richten, können in den Angeboten bestimmte Schwerpunkte bzw. Prioritäten gesetzt werden, um dadurch besondere Lebenslagen junger Menschen zu berücksichtigen. Gemäß § 3 (1) 3. AG KJHG NRW richten sich Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 27. Lebensjahr. Im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit liegt der Schwerpunkt im Alter von 6 bis 21 Jahren. Im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes können Eltern, andere Erziehungsberechtigte und Multiplikatoren ebenso zu den Zielgruppen der Jugendförderung gehören.

Die Regelungen im KJFP erfolgen im Rahmen der vom Rat der Stadt Essen gemäß § 15 Abs. 3 des 3. AG KJHG NRW bereitgestellten Mittel. In § 15 Abs. 3 des 3. AG KJHG NRW heißt es: „Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln stehen.“

Die Themen- und Handlungsfelder werden einem Wirksamkeitsdialog / Fachcontrollingverfahren unterzogen. Dem Jugendhilfeausschuss wird jährlich über die Ergebnisse des Wirksamkeitsdialoges– Jugendverbandsarbeit, des Fachcontrollings – offene Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen berichtet. Der Bericht wird nach Abstimmung in der AG 78 dem JHA zur Kenntnis gegeben.

Inhaltliche und strukturelle Ziele des Kinder – und Jugendförderplanes

- Förderung von Erziehungs- und Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche sowie die
- Ermöglichung und Weiterqualifizierung der Kinder- und Jugendarbeit in und außerhalb von Einrichtungen, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Jugendschutzes
- die Förderung der Kinder – und Jugendarbeit soll die Bereitschaft junger Menschen zu demokratischem und sozialem Engagement wecken
- die Möglichkeit junger Menschen zur Partizipation und gesellschaftlicher Teilhabe ausbauen
- die Integration junger Menschen mit einer Zuwanderungsgeschichte fördern
- Kinder und Jugendliche befähigen, ihre Interessen zu erkennen und diese gemeinsam mit anderen in selbst organisierten Zusammenhängen zu vertreten
- das parteiliche und anwaltschaftliche Eintreten für die Interessen und Erfordernisse der Kinder und Jugendlichen fördern
- die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher fördern
- der KJFP fördert die Jugendverbandsarbeit und damit die Selbstorganisation junger Menschen
- der KJFP ist ein Instrument, um durch Jugendsozialarbeit gleiche Chancen für junge benachteiligte Menschen zu ermöglichen und individuelle Beeinträchtigungen auszugleichen
- der KJFP fördert die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte in allen Handlungsfeldern der Kinder – und Jugendförderung
- der KJFP stellt einen verlässlichen und transparenten Rahmen dar, der die finanziellen Förderstrukturen für die Kinder– und Jugendarbeit sichert und planbar macht, sowie die Transparenz über Leistungen, Qualität und Kosten herstellt
- der KJFP unterstützt die Eigenverantwortlichkeit der Träger bei der Ausgestaltung der einzelnen Förderbereiche
- der KJFP regelt die Verteilung der Landesmittel für die offene Kinder- und Jugendarbeit
- der KJFP benennt Ziele und Qualitätskriterien als Grundlage einer Förderung
- der KJFP und alle darin enthaltenen Regelungen orientieren sich an möglichst geringem bürokratischem Aufwand

Finanzierung

Die Förderung der Stadt Essen für die örtliche offene Kinder- und Jugendarbeit setzt sich aus Finanzmitteln der Stadt Essen und Landesmitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW zusammen.

Finanzieller Rahmen der Kinder – und Jugendförderung

Gemäß § 15 Absatz 3 des 3. AG KJHG NRW müssen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen ihrer

finanziellen Leistungsfähigkeit bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln stehen.

Gemäß § 15 Absatz 4 des 3. AG KJHG NRW erstellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

Der Rat der Stadt Essen entscheidet entsprechend dieser gesetzlichen Vorgabe für die Laufzeit einer Wahlperiode über die bereit zu stellenden Ressourcen als Gesamtbudget für die Kinder- und Jugendförderung.

Absehbare Preissteigerungen für Personal- und Energiekosten können innerhalb der laufenden Wahlperiode unterjährig zu einer Anpassung des Gesamtbudgets führen. Die Beschlussfassung darüber liegt beim Rat der Stadt Essen.

Antragsstellung /Verwendungsnachweise

Die Zuschussempfänger verpflichten sich, nach beiliegendem Muster jährlich Anträge zu stellen und Verwendungsnachweise zu führen.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Dienstanweisung der Stadt Essen für Zuschüsse an Dritte ist Grundlage des KJFP.

Zuschussempfänger sind zur Beachtung verpflichtet.

Neben bzw. abweichend zu den Regelungen im KJFP gilt für die Jugendhilfe Essen gGmbH der Überleitungsvertrag aus 2008 , für die im Arbeitskreis Jugend zusammenschlossenen und über ihn vertretenen Träger gilt der Kooperationsvertrag vom 03.08.1999 inkl. Anlagen.

2. Inhalte / Themen / Schwerpunkte

2.1. Querschnittsthemen in der Kinder – und Jugendförderung

Über allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendförderung liegen handlungsleitende Querschnittsthemen.

Diese Querschnittsthemen reflektieren fachliche und gesellschaftliche Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen. Sie liegen deshalb als gemeinsame Themen über der Kinder- und Jugendförderung mit ihren jeweiligen Arbeitsfeldern, ihren Einzelkonzepten, Maßnahmen und Veranstaltungen.

Querschnittsaufgaben sind:

- **Berücksichtigung sozialer Lebenslagen**

Gemäß § 3, Absatz 2 des 3. AG KJHG NRW sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit ermöglichen.

- **Geschlechtergerechte Angebote (Gender Mainstreaming)**

Gemäß § 4 des 3. AG KJHG NRW haben die Träger bei der Ausgestaltung der Angebote der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten als gleichberechtigt anerkennen

- **Interkulturelle Bildung**

Gemäß § 5 des 3. AG KJHG NRW soll die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern

- **Beteiligung, Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen**

Gemäß § 6 des 3. AG KJHG NRW haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in allen sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen in angemessener Weise beteiligt werden. Bei der Gestaltung der Schwerpunkte der Kinder – und Jugendarbeit gemäß § 10, Nr. 1 – 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach dem 3. AG KJHG NRW geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

- **Kooperation mit Schule**

Gemäß § 7 des 3. AG KJHG NRW) sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

3. Kinder- und Jugendarbeit / -förderung

Die Schwerpunkte des KJFP sind die Handlungsfelder Jugendverbandsarbeit, die Offene Kinder- und Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit. Die damit verbundenen Einrichtungen und Angebote sind durch jeweils spezifische Konzepte, Strukturen und damit verbundene Ressourcen langfristig angelegt.

Weiterentwicklung und Erprobung neuer Wege in der Kinder- und Jugendarbeit

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfordert ein ständiges neues Einstellen und Reagieren auf gesellschaftliche Veränderungen. Kinder- und Jugendarbeit ist auf Ideen, Kreativität und Lebendigkeit angewiesen, um die Lebenswelten junger Menschen mit zu gestalten. Es können Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen gefördert werden, die nach Zielvorstellung, Inhalt und Methode zukunftsweisenden Charakter haben und Kinder und Jugendliche aktiv mit einbeziehen.

Es sollte sich um zeitlich begrenzte Aktivitäten mit örtlichem Bezug handeln.

Zur Projektentwicklung gehört grundsätzlich die Darstellung folgender Bausteine:

- Definition/Charakter und Zielsetzung des Projektes - ggf. Bedarfsfeststellung durch Jugendhilfeplanung
- Projektstruktur
- Zeitplanung
- Qualitätssicherung und Evaluation
- Finanzierungsplan für das Projekt, ggf. auch für eine eventuelle Fortführung über die Projektlaufzeit hinaus Projekte können durch den öffentlichen Träger ausgeschrieben oder durch Träger beantragt werden.

3.1 Jugendverbandsarbeit

3.1.1 Förderung von Jugendverbänden Schulungen, Maßnahmen, Fachkräfte, Räume, Führungs- und Leitungsaufgaben

Der KJFP befördert die Jugendverbände, die auf der Grundlage ihrer je eigenen Leitbilder, Wertorientierungen oder Weltanschauung ihre Inhalte und Arbeitsformen in eigener Verantwortung entwickeln. Jugendverbände sind von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglied im Verband sind. Weitestgehend gestaltet durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden sie oft auch von hauptamtlichen Fachkräften unterstützt und begleitet. Jugendverbände haben parteiliche und anwaltschaftliche Funktion und sind insofern Interessenvertreter für junge Menschen in der Stadt Essen. Sie sind in der Regel auch in ihre jeweiligen Landes- und Bundesorganisationen eingebunden. Jugendverbandsarbeit findet täglich in unterschiedlichsten Gruppenformen, Einrichtungen, Veranstaltungen und Angeboten statt. Jugendverbandsarbeit ist in ihren unterschiedlichsten Formen und Ausrichtungen in fast allen Stadtteilen präsent und organisiert. Der KJFP befördert die Jugendverbandsarbeit. Er bietet den Jugendverbänden für die Weiterentwicklung der Kinder – und Jugendarbeit Beratung und Unterstützung an und begleitet sie durch Fachberatung, Veranstaltungen und als Dialogpartner in ihren Qualitätsbemühungen. Gefördert werden die Ausgaben für das Verbandsleben: Mitgliederinformation, Kampagnen, Gremien, Projekte, Maßnahmen, Anschaffung von Zelten, Veranstaltungen der verbandlichen Jugendbildung, Ferienfreizeiten und internationale Begegnungen, Fachkräfte in der Jugendverbandsarbeit – Bildungsreferenten -, die Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter, Führungs- und Leitungsaufgaben, administrative Aufgaben sowie Räume wie Jugendclubs, jugendverbandliche Einrichtungen, Verbandsheime und Bildungseinrichtungen.

In der Praxis der Jugendverbände sind die einzelnen Aufgaben ineinander verwoben und nur schwierig zu trennen. Die Arbeitsweisen, Strukturen und Organisationsformen der einzelnen Jugendverbände sind vielfältig und ausdifferenziert. Historische und aktuelle Entwicklungen haben ein buntes Bild der Verbandsarbeit in Essen gezeichnet. Unterschiedlich groß in den Einrichtungen, Angeboten und Mitgliederzahlen bilden sie das gewünschte vielfältige Angebotsspektrum für die Entwicklung Essener Kinder und Jugendlicher. Diese Unterschiedlichkeit findet ihren Ausdruck in einer differenzierten Förderpraxis. Zur Unterstützung der Jugendverbandsarbeit ermöglicht der KJFP dem Zusammenschluss der Jugendverbände (Arbeitskreis Jugend Essen) die Einrichtung und den Betrieb einer Geschäftsstelle. Die Planung, Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten ist traditionell ein Schwerpunkt der Jugendverbandsarbeit. Sie dienen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung. Die Freizeiten sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Darüber hinaus sind sie für ehrenamtliche Freizeitleiter/innen und für Teilnehmer/innen Orte der Selbstorganisation und Partizipation. Hauptberuflich beschäftigte Bildungsreferenten sind Kräfte mit Führungs- und Leitungsaufgaben. Sie haben eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung, eine Hochschulausbildung oder, aufgrund ihrer Kenntnisse und ausreichenden beruflichen Erfahrungen, vergleichbare Qualifikationen. In der **Anlage A**, die Bestandteil des KJFP ist, befinden sich weiterführende Beschreibungen konzeptioneller Grundlagen der Jugendverbandsarbeit.

3.2. Offene Kinder- und Jugendarbeit

Im Handlungsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit können freie Träger und der öffentliche Träger Einrichtungen und Zentrale Angebote für das gesamte Stadtgebiet sowie Mobile Angebote unterhalten. Der besondere Charakter der offenen Kinder- und Jugendarbeit liegt in der Freiwilligkeit des Besuches und der Beteiligung (Partizipation) der Besucher an der inhaltlichen und organisatorischen Programmgestaltung.

Alle Angebotstypen des Handlungsfeldes der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Stadtgebiet sind durch die Jugendhilfeplanung hinsichtlich ihrer Aufgabenstellungen, der sozialräumlichen Verteilung und der Ausstattung mit Ressourcen beschrieben.

Diese Einrichtungen und Angebote können sich im Rahmen abgestimmter Jugendhilfeplanungsprozesse den folgenden Angebotstypen zuordnen:

- Grundversorgung für Kinder in Einrichtungen des Nahbereiches
- Jugendverbandliche Arbeit in Einrichtungen mit Anteilen der Grundversorgung (Förderung von Selbstorganisationspotenzialen)
- Jugendverb. Einrichtungen ohne Grundversorgung
- Besondere sozialräumliche Bedarfe
- Mobile Arbeit im Sozialraum
- Themen- und zielgruppenspezifische Einrichtungen
- Zentrale Angebote

Abhängig von der Größe der Einrichtungen und ihren Potenzialen können diese auch in Doppelfunktion Aufgaben unterschiedlicher Angebotstypen wahrnehmen.

Die vorhandenen Bedingungen in diesen Einrichtungen müssen die Profilierung der Angebotstypen ermöglichen (z.B. die Größe der Einrichtung), so dass diese sich ergänzen und nicht neutralisieren.

In der **Anlage B**, die Bestandteil des KJFP ist, befinden sich weiterführende Beschreibungen konzeptioneller Grundlagen offener Kinder- und Jugendarbeit.

3.2.1 Grundversorgung in Einrichtungen des Nahbereiches

Dieses Angebot in Kinder- und Jugendeinrichtungen bezieht sich auf Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren, die auf eine Versorgung im sozialen Nahraum angewiesen sind.

Die folgenden Kriterien sind als konzeptionelle Anforderungen an diesen Angebotstyp zu verstehen.

- Die Einrichtungen haben ein formuliertes Konzept und ein Profil. Konzeptionelle Schwerpunktsetzungen sind sinnvoll und gewünscht.
- Bei der Konzeptionsentwicklung sind die Querschnittsaufgaben zu berücksichtigen.
- Die Besucherstruktur soll, die Einwohnerstruktur des Nahbereiches/Stadtteil der Einrichtung, die sozialen Lebenslagen sowie Mädchen und Jungen berücksichtigen.
- Gender Mainstreaming gilt als Leitprinzip.
- Beteiligungsstrukturen und –formen sichern die altersgemäße Beteiligung und Mitwirkung der Kinder in allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen.
- Pro hauptamtlichen Mitarbeiter mit voller Stundenzahl soll die Einrichtung als Stammbesucher (Def. Stammbesucher siehe Fachcontrolling) 50 Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren haben.
- Pädagogische Mitarbeiter/innen sind Fachkräfte mit entsprechenden Abschlüssen einer Fachschule oder Fachhochschule/Universität.
- Die Öffnungszeiten orientieren sich am Verhalten der Altersgruppe. Öffnungszeiten in den Abendstunden sind im angemessenen Umfang anzubieten. Pädagogische Angebote umfassen zwei Drittel der Arbeitszeit der ersten pädagogischen Vollzeitkraft.
- Die Angebotsstunden sollen primär in der Einrichtung, jedoch auch außerhalb stattfinden.
- Die Arbeit der Einrichtung ist im Stadtteil vernetzt. Der Kooperation mit dem Bildungspartner Schule kommt dabei eine herausgehobene Stellung zu.

3.2.2 Jugendverbandliche Arbeit in Einrichtungen mit Anteilen der Grundversorgung (Förderung von Selbstorganisationspotenzialen)

Mit diesem Einrichtungstyp sollen gezielt jugendverbandliche Aktivitäten in Häusern und Räumen in verbandlicher Trägerschaft gefördert werden. Er greift aus Sicht der Stadt Essen die Notwendigkeit auf, das Profil der Jugendverbandsarbeit im Kontext der Kinder –und Jugendarbeit insgesamt zu schärfen und zu stärken.

Herausragendes Element dieses Einrichtungstyps ist das Prinzip der Selbstorganisation, d.h. hier werden Aktivitäten und Angebote von jungen Menschen selbst gestaltet.

Jugendverbandliche Einrichtungen sind daher ein spezifischer Lernort für nicht-formelle und informelle Bildungsprozesse.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gestalten in diesem Rahmen weitestgehend selbst organisiert ihre Freizeit. Geprägt sind diese Einrichtungen durch das Selbstverständnis der Jugendverbände mit ihren unterschiedlichen Weltanschauungen und Wertorientierungen und ihren jeweils spezifischen Arbeitsansätzen. Die Stellung hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiter/innen ist in dieser Einrichtung moderierend, beratend, begleitend und unterstützend. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen sind nicht auf eine Einrichtung festgelegt, sondern können diese Funktionen verbandsintern außerhalb für mehrere Einrichtungen wahrnehmen. Dieses Planungselement ist ausschließlich durch die anerkannten Jugendverbände besetzt. Zielgruppe sind junge Menschen von 6 bis 27 Jahre. Die Öffnungszeiten werden durch die Gruppe selbst bestimmt. Als ehrenamtlich geführte Einrichtungen öffnen sie an zwei Tagen in der Woche bzw. am Wochenende.

3.2.3 Verbindliche Betreuungsprojekte in Kooperation mit Schulen:

In einigen Einrichtungen der Grundversorgung gibt es verbindliche Betreuungsangebote in der Kooperation mit Schulen.

- Die Betreuungsangebote haben eine Laufzeit von mindestens einem Jahr.
- Mit den Kindern und Eltern wird eine inhaltlich und zeitlich regelmäßige, verbindliche Betreuung, vereinbart.
- Mit den jeweiligen Schulen werden Absprachen zur Ausgestaltung des Angebotes getroffen.
- Die Unterstützung bei der Erledigung der Hausaufgaben ist obligatorisch.
- Die Kinder werden mit Mittagessen versorgt.
- Das Angebot insgesamt ist integraler Bestandteil der Hauskonzeption. Für teilnehmende Kinder sollen Elternbeiträge erhoben werden.

3.2.4 Besondere sozialräumliche Bedarfe

Besondere sozialräumliche Bedarfe drücken sich in besonderen Lebenslagen der im Sozialraum lebenden Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und/oder in der Betroffenheit des Bezugs von Sozialhilfe und/oder ALG II aus. Die Beschreibung dieser Einrichtungen mit Grundversorgungsfunktion wird insofern um folgende Kriterien ergänzt: Die folgenden Kriterien sind als Anforderungen an diesen Angebotstyp zu verstehen.

- Erweiterung der Altersgruppe um 14- bis 27-Jährige (im Schwerpunkt bis 21 Jahre)
- Kompetent in den Fragen der jeweiligen sozialen Problemlagen
Zusätzlich vernetzt mit Beratungsstellen und Hilfsangeboten aus den Bereichen der jeweiligen sozialen Problemlagen. Bei der Erarbeitung der konzeptionellen Grundlagen ist das Einbeziehen von Vertretern anderer Handlungsfelder der Jugendhilfe im Rahmen der kollegialen Beratung und Unterstützung wünschenswert.

3.2.5 Mobile Arbeit im Sozialraum

Mobile und niederschwellige Arbeitsansätze sind wichtige Bausteine einer modernen und sozialraumorientierten Kinder- und Jugendarbeit. Sie beziehen sich auf die Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen und sorgen damit für eine ergänzende Flächendeckung im gesamten Stadtgebiet von Essen. Strukturell wird damit ein kontinuierliches Angebot außerhalb von Einrichtungen, aber mit Anbindung an Einrichtungen oder Standorte geschaffen. Die mobilen Ansätze sollten organisatorisch über die Stadtteilgrenzen auch auf die Bezirksebene hin orientiert sein.

Dieser Planungsbaustein ergänzt die interessenorientierten, einrichtungsbezogenen Formen der Kinder- und Jugendarbeit durch flexible Angebote, die sich dem verändernden Bedarf von Kindern und Jugendlichen anpassen.

- Mobile Angebote haben ein formuliertes Konzept und ein Profil
- Bei der Konzeptionsentwicklung sind die Querschnittsaufgaben zu berücksichtigen
- Beteiligungsstrukturen und –formen sichern die altersgemäße Beteiligung und Mitwirkung der Jugendlichen in allen ihre Interessen berührenden Planungen; Entscheidungen und Maßnahmen
- Pädagogische Mitarbeiter/innen sind Fachkräfte mit entsprechenden Abschlüssen einer Fachschule oder Fachhochschule/Universität

- Die Angebote der mobilen Arbeit sind im Bezirk vernetzt

3.2.6 Themen- und zielgruppenspezifische Einrichtungen

Sie richten sich vorrangig an die Zielgruppe der 14 –27-jährigen (im Schwerpunkt bis 21 Jahre), die nicht so sehr auf unmittelbare Versorgung im sozialen Nahraum angewiesen sind, sondern sich durch eine stärkere Mobilität auszeichnen und sich oft in spezifischen Jugendszenen bewegen. So sucht diese Zielgruppe auch inhaltliche Angebote außerhalb ihres sozialen Nahraums auf. Angebote dieses Einrichtungstyps stellen durch ihre Spezialisierung eine inhaltliche und strukturelle Erweiterung der Grundversorgung der Kinder- und Jugendarbeit dar. Sie haben eine deutlich über den sozialen Nahraum hinausgehende Ausstrahlung und Bedeutung für Jugendliche und junge Volljährige.

Sie sollen im Sinne der Spezialisierung über besondere, qualitativ hochwertige und damit für die Zielgruppen attraktive Möglichkeiten und Ausstattungen verfügen.

Themen- und zielgruppenspezifische Einrichtungen entfalten ihre Wirkung als Kompetenzcenter, Servicestelle und je nach Bedarf auch als Fachberatung für Träger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit. Die folgenden Kriterien sind als Anforderungen an diesen Angebotstyp zu verstehen.

- Die Einrichtungen haben ein formuliertes Konzept und ein Profil in Bezug zum Thema oder der Zielgruppe.
- Bei der Konzeptionsentwicklung sind die Querschnittsaufgaben zu berücksichtigen.
- Die Besucher/innen kommen aus einem größeren Einzugsbereich. Die Zusammensetzung der Besucher/innen und Altersverteilung richten sich nach dem Thema oder der Zielgruppe.
- Gender Mainstreaming gilt als Leitprinzip.
- Beteiligungsstrukturen und –formen sichern die altersgemäße Beteiligung und Mitwirkung der Jugendlichen in allen ihre Interessen berührenden Planungen; Entscheidungen und Maßnahmen.
- Pädagogische Mitarbeiter/innen sind Fachkräfte mit entsprechenden Abschlüssen einer Fachschule oder Fachhochschule/Universität. In diesem Einrichtungstyp können ergänzend dazu Spezialisten zum Thema eingesetzt werden.
- Die Öffnungszeiten orientieren sich am Verhalten der Altersgruppe. Öffnungszeiten in den späten Abendstunden sind im angemessenen Umfang anzubieten. Pädagogische Angebote umfassen Zweidrittel der Arbeitszeit der ersten pädagogischen Vollzeitfachkraft.
- Die Angebotsstunden sollen primär in der Einrichtung jedoch auch außerhalb stattfinden.
- Die Arbeit der Einrichtung ist auf das Thema oder die Zielgruppe hin vernetzt.

3.2.7 Zentrale Einrichtung und Angebote

3.2.7.1 Zentrale Einrichtung

Der Betrieb einer zentral ausgerichteten Einrichtung ist eine Ergänzung zu den übrigen Planungsbausteinen in der Stadt Essen. Die zentral ausgerichtete Einrichtung soll u.a. Orte für Auftrittsmöglichkeiten vor großem Publikum, stadtweit wirkende jugendkulturelle Angebote und kostenloses Raumangebot für Jugendverbände und Jugendgruppen vorhalten. Sie sollen Jugendliche und junge Erwachsene aus der ganzen Stadt anziehen. Die folgenden Kriterien sind als Anforderungen an diesen Angebotstyp zu verstehen.

- Die Einrichtung hat ein formuliertes Konzept und ein Profil.
- Bei der Konzeptionsentwicklung sind die Querschnittsaufgaben zu berücksichtigen.
- Die Besucher und Nutzer des zentralen Angebotes sind 6 bis 27-Jährige (im Schwerpunkt bis 21 Jahre) aus dem gesamten Stadtgebiet.

- Gender Mainstreaming gilt als Leitprinzip.
- Beteiligungsstrukturen und –formen sichern die altersgemäße Beteiligung und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen in allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen.
- Pädagogische Mitarbeiter/innen sind Fachkräfte mit entsprechenden Abschlüssen einer Fachschule oder Fachhochschulen/Universität.
- Die Öffnungszeiten orientieren sich am Verhalten der Altersgruppe. Öffnungszeiten in den späten Abendstunden sind im angemessenen Umfang anzubieten. Pädagogische Angebote umfassen Zweidrittel der Arbeitszeit der ersten pädagogischen Vollzeitfachkraft.
- In den Ferien gibt es gezielte Angebote.
- Die Arbeit der zentralen Angebote ist mit den anderen dezentralen Angeboten und Einrichtungen vernetzt und abgestimmt.
- Der Kooperation mit dem Bildungspartner Schule kommt eine herausgehobene Stellung zu. Als zentrale Einrichtung bzw. Angebote betreibt die Stadt Essen zurzeit das Jugendzentrum Essen.

3.2.7.2 Zentrale Angebote

Die Weiterentwicklung und Abstimmung von Querschnittsaufgaben der Jugendarbeit sowie die Initiierung, Kooperation und Unterstützung stadtweit ausgerichteter Veranstaltungen und Angebote der Jugendarbeit stellen wichtige Ergänzungen zu den anderen Planungsbausteinen in der Stadt Essen dar. Als „Zentrale Angebote“ organisiert die Stadt Essen den Ferienspazt und das Kinderforum Rathaus.

Einige inhaltliche Schwerpunkte sind als „Zentrale Aufgaben“ des Jugendamtes der Stadt Essen organisiert.

- Kinder – und Jugendkultur
- Politische Jugendbildung
- Jugendinformation
- Jugendbeteiligung (Ressourcenbereitstellung)
- Medien
- Geschlechtsspezifische Kinder – und Jugendarbeit
- Internationale Arbeit (Jugendaustausch, Fachkräfteaustausch, Europäische Förderung etc.)

Die Zielgruppe dieser Angebote sind einerseits die Träger der Kinder- und Jugendhilfe, sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe. Andererseits werden im Rahmen dieser Aufgaben auch zentrale Veranstaltungen und Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene organisiert. Daher sind die „Zentralen Aufgaben“ eine Querschnittfunktion des Jugendamtes. Zentrale Aufgaben müssen in Abgrenzung bzw. Ergänzung zu den Aufgabenstellungen der themenbezogenen Einrichtungen konzeptionell beschrieben werden. Zentrale Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Essen müssen mit den Schwerpunkteinrichtungen aller Träger abgestimmt werden.

Zentrale Aufgaben entfalten ihre Wirkung als Kompetenzcenter, Servicestelle und je nach Bedarf auch als Fachberatung für Träger, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe und auf alle Träger der Kinder – und Jugendhilfe.

Darüber hinaus bieten sie zentrale Veranstaltungen und Informationen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Abstimmung mit anderen Trägern der Jugendhilfe an.

3.3 Jugendsozialarbeit

Unterstützung für Jugendliche, die in der sozialen, schulischen und arbeitsweltbezogenen Integration einer Unterstützung bedürfen

Gemäß § 13 Absatz 1 SGB VIII sollen jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördert. Im Kapitel 3.4. des KJFP sind für Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen zu diesem Arbeitsfeld die Fördergegenstände dargestellt.

3.3.1 Maßnahmen der Jugendberufshilfe

Die Maßnahmen der Jugendberufshilfe gemäß §13 Absatz 2 SGB VIII sind Teil des KJFP und werden hier als Teil der Jugendförderung dargestellt. Die Förderung und Steuerung der Maßnahmen erfolgt außerhalb dieses Regelwerkes über Einzelverträge oder andere Formen von Vereinbarungen.

3.3.2 Beratungsstellen Jugendsozialarbeit

Die Beratungsstellen jugendlicher Arbeitsloser und von Arbeitslosigkeit bedrohter Jugendlicher mit ihren Aufgabenstellungen sowie Lernhilfen außerhalb von Schulen sollen insbesondere gefördert werden. Die Beratungsstellen richten ihr Angebot an besonders benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 Jahren. Im Prozess des Selbstständigwerdens und der Verantwortung für das eigene Leben benötigen benachteiligte junge Menschen Begleitung und Beratung. Die Beratungsstellen als Einrichtungen der Jugendhilfe treten für die berufliche Integration als grundsätzliches Recht der jungen Menschen ein. Für die Beratung im Sinne dieses Kinder- und Jugendförderplans bedeutet dies:

- einen ganzheitlichen Ansatz, d.h. die Einbeziehung des gesamten Lebensumfeldes des Jugendlichen in die Beratungstätigkeit
- einen wertorientierten Ansatz, d.h. die Beratung der Jugendlichen muss in der Lage sein, sich der oft anzutreffenden Orientierungslosigkeit zu stellen und einen Werthorizont aufzuzeigen
- einen ressourcenorientierten Ansatz, der sowohl die persönlichen Kompetenzen der jungen Menschen in den Blick nimmt, als auch die privaten und institutionellen Möglichkeiten der Hilfestellung ermittelt, so dass diese selbstständig genutzt werden können
- das Prinzip der Freiwilligkeit

Notwendig für eine gelungene Beratung ist die enge Kooperation der Beratungsstellen mit den Schulen, der Arbeitsverwaltung und den sozialen Diensten. So ergeben sich aus den vorangestellten Grundsätzen folgende Zielsetzungen:

- die berufliche Integration
- die soziale Integration
- Hilfestellung bei beruflichen und persönlichen Entscheidungsfindungen der jungen Menschen
- die Entwicklung des Selbstwertgefühls durch die Erfahrung der eigenen Fähigkeiten und Stärken
- die persönliche Selbständigkeit, Stabilität und Selbstverantwortung, prophylaktische Beratung zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit.

Zur Erreichung der oben genannten Ziele sind nachfolgende Ansätze und Methoden sowie deren Weiterentwicklung geeignet:

- Einzelfallhilfe
- ein ressourcenorientiertes Förderassessmentverfahren für abschlussgefährdete Hauptschülerinnen
- entwicklungsbegleitende, langfristig angelegte Einzelberatung
- Krisenintervention
- Schuldnerberatung
- Berufsorientierungsmaßnahmen für Haupt- und Förderschüler/innen
- Frühabgängerseminare für Hauptschüler/innen ohne Schulabschluss und Förderschüler/innen
- sonstige Bildungsangebote
- Nachbetreuung von Jugendlichen aus Maßnahmen, die vorzeitig abbrechen oder nach Maßnahmebeendigung unversorgt bleiben
- Informationsvermittlung über aktuelle Maßnahmen gegen Jugendarbeitslosigkeit
- Freizeit und Treffpunktaktivitäten/aufsuchendes Angebot in den Stadtteilen
- Multiplikatorenarbeit/-schulung (in den Jugendverbänden und Jugendeinrichtungen, hauptberuflich wie ehrenamtlich Tätige – vgl. § 73 i.V. mit § 74. Abs. 6 SGB VIII, Lehrer und Lehrerinnen und Fachkräfte der sozialen Dienste),
- notwendige Kooperation und Koordination (gemäß § 13. Abs. 4 SGB VIII)
- die Beratungsstellen thematisieren soziale, kulturelle und/oder geschlechts-spezifische Rollenzuschreibungen und wirken Benachteiligungen im Rahmen ihrer Anwaltsfunktion aktiv entgegen

3.3.3 Jugendwohnen

Das Jugendwohnen gemäß §13 Absatz 3 SGB VIII ist Teil des KJFP und wird hier als Teil der Jugendförderung dargestellt. Die Förderung und Steuerung erfolgt außerhalb dieses Regelwerkes über Einzelverträge oder andere Formen von Vereinbarungen.

3.3.3.1. Antragsteller/ -berechtigte/ Förderungsberechtigter Personenkreis

Die Zuordnung der leistungsberechtigten jungen Menschen erfolgt per Indikation des Allgemeinen Sozialdienstes der Stadt Essen und wird im Einzelvertrag geregelt.

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe, die als Jugendverband, Jugendgruppe oder als Träger der Jugendarbeit in Essen nach §75 anerkannt sind.

Nach Maßgabe der §§ 78 a – g SGB VIII werden Leistungen nur an Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe gewährt mit denen eine Vereinbarung über Leistungsangebot, Entgelt und Qualitätsentwicklung abgeschlossen wurde.

3.4 Projekte, Maßnahmen Veranstaltungen

Einleitung:

Die Themen- und Arbeitsfelder in der Kinder- und Jugendförderung werden im Folgenden differenziert skizziert, treten in den Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen aber meistens zusammenhängend auf. Projekte, Maßnahmen und Angebote sollen sich auf diese komplexen Lebenswelten der Zielgruppen beziehen und die „technische“ Aufteilung in die einzelnen Förderbereiche dadurch in der Praxis aufheben. Dadurch werden die Realitäten des Arbeitsfeldes aufgegriffen und auch spontane Aktivitäten ermöglicht. Dabei sind die Träger frei in den Schwerpunkt- setzungen entsprechend ihres jeweiligen Profils. Darüber hinaus werden gemeinsam erkannte inhaltliche Schwerpunkte in der AG § 78 abgestimmt und durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen. Die Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen können

in der Kinder- Jugendarbeit innerhalb und außerhalb von Einrichtungen, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz durchgeführt werden und ergänzen so die vorhandene Aufgaben- und Angebotspalette.

Definitionen

Projekte haben Ziele, sind zeitlich befristet und haben eine transparente Projekt – und Arbeitsstruktur.

Maßnahmen können wiederkehrende Aktivitäten sein.

Veranstaltungen finden regelmäßig oder einmalig statt.

Themen und Arbeitsfelder:

- Politische und soziale Jugendbildung
- Schulbezogene Jugendarbeit
- Kulturelle Jugendarbeit
- Sportliche- und erlebnispädagogische Angebote
- Angebote zur Förderung des ökologischen Bewusstseins
- Kinder- und Jugenderholung
- Förderung von Erholungsmaßnahmen für junge Menschen aus einkommensschwachen Familien
- Internationale Jugendarbeit
- Medienbezogene Jugendarbeit
- Interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit
- Geschlechterdifferenzierte Mädchen und Jungenarbeit
- Integrative Angebote für Kinder und Jugendliche mit Handicap
- Unterstützung der sozialen, schulischen und arbeitsweltbezogenen Integration
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Angebote zur Partizipation / Kinderforen

3.4.1 Politische und Soziale Jugendbildung

Politische und Soziale Jugendbildung unterstützt Kinder und Jugendliche im Prozess der individuellen Orientierung und der gesellschaftlichen Standortfindung. Politische und Soziale Jugendbildung hilft Kindern und Jugendlichen sich mit der Geschichte, ihrer Umwelt und der Gesellschaft kritisch auseinanderzusetzen, ein selbstständiges Urteil zu gewinnen und sich selbstbewusst einzumischen. Die politische und soziale Jugendbildungsarbeit trägt dazu bei, politische und soziale Kompetenzen zu entwickeln. Sie soll darüber hinaus das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden.

Die politische und soziale Jugendbildung trägt maßgeblich zur Persönlichkeitsentwicklung bei.

3.4.2 Schulbezogene Jugendarbeit

Mit dem Begriff der schulbezogenen Angebote der Jugendhilfe in § 7 Abs. 1 (3. AG – KJHG) können sowohl individuelle Hilfen, als auch zeitlich befristete Kooperationsprojekte oder neue Angebote und Maßnahmen gemeint sein.

Wichtig sind dabei die gemeinsame Entwicklung der Konzepte und der gleichwertige Ressourceneinsatz beider Systeme (Jugendhilfe und Schule). Im Rahmen der Organisation des besseren Zusammenspiels von Schule und anderen Bildungsorten und Lernwelten erwächst der schulbezogenen Jugendarbeit mit ihrer mit der Schule abgestimmten Bildungsleistung für Kinder und Jugendliche eine besondere Bedeutung für die Stärkung der Bildungsbiografie. Sie ist dabei fachlich eigenständig und agiert als gleichberechtigter Partner der Schule in der Herstellung von Bildungsgelegenheiten im Bereich von Themen wie z. B. Raumeignung, Geschlechtsidentität, Konflikte, Partizipation, Jugendkulturen und Vielkulturengesellschaft. Die Angebote zur Bildungsgelegenheit können in enger Abstimmung mit der Schule sowohl innerhalb wie außerhalb der Schule und der Jugendeinrichtung durchgeführt werden.

3.4.3 Kulturelle Jugendarbeit

Die kulturelle Jugendarbeit fördert mit ihren Angeboten die Entfaltung von Begabungen, Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Kindern und Jugendlichen. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Sozialisation und Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Differenzierte Angebote in Sparten und spartenübergreifende Programme vermitteln kulturelle und künstlerische Fähigkeiten, fördern die Fantasie und Kreativität und verbessern die kommunikative und interaktive Kompetenz. Kulturelle Jugendarbeit stärkt die Wahrnehmungsfähigkeit und das Urteilsvermögen für komplexe Zusammenhänge und ermutigt Kinder und Jugendliche zur aktiven und verantwortlichen Mitgestaltung der Gesellschaft. Die Anbieter der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit befördern Selbstorganisationsprozesse, künstlerischen und kulturellen Austausch und Netzwerke.

3.4.4 Sportliche- und erlebnispädagogische Angebote

Sport und erlebnispädagogische Angebote sollen durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen. Sport ist ein vielfältiges Lern- und Bildungsfeld, das zur Erweiterung des Bewegungsrepertoires, der Steigerung des Körperbewusstseins und der Verbesserung der Sozialkompetenz beiträgt. Erlebnispädagogische Angebote durch und im Sport stellen Verantwortungsbewusstsein, Wille und Fähigkeit zur Kooperation, Mut und Vertrauen in eigene Fähigkeiten in den Mittelpunkt. So wird die Herausbildung von selbst bestimmtem Handeln und gesellschaftlicher Mitverantwortung unterstützt.

3.4.5 Angebote zur Förderung des ökologischen Bewusstseins

In Zeiten des Klimawandels und (selbst verursachter) Naturkatastrophen kommt der Förderung des ökologischen Bewusstseins und dem schonenden Umgang mit den Ressourcen der Natur besondere Bedeutung zu.

3.4.6 Kinder- und Jugenderholung/ Stadtranderholung

Ein besonderes Angebot in der Kinder- und Jugenderholung nehmen die sozialpädagogischen Maßnahmen für benachteiligte Kinder ein. Durch die Stadtranderholung und außerörtliche Ferienerholung soll benachteiligten Kindern eine Erholungsmöglichkeit in der Stadt und in der Region

bzw. anderen geeigneten Erholungsgebieten der Stadt geboten werden.

Für Kinder und Jugendliche in Essen wird in den Sommerferien der Ferienspatz durchgeführt. Das Jugendamt der Stadt Essen organisiert gemeinsam mit Essener Jugendverbänden und

anderen freien Trägern der Jugendhilfe unterschiedliche kostengünstige Aktivitäten in der Ferienzeit. Die Aktivitäten und Veranstaltungen werden durch das Ferienspatz Büro des Jugendamts gebündelt und beworben.

3.4.7 Internationale Jugendarbeit

Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

Gefördert werden internationale Begegnungen von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten der Teilnehmer ermöglichen. Diese müssen mit einem qualifizierten Programm versehen sein. Die Gegenseitigkeit der Begegnungsmaßnahme soll gewährleistet werden.

Gefördert werden:

- Internationale Kinder- und Jugendbegegnungen im Ausland
- Internationale Kinder- und Jugendbegegnungen in Essen
- Studien- und Informationsaufenthalte zur Kontaktentwicklung, die im direkten, nachvollziehbaren Kontext im Vorfeld einer konkreten Maßnahme stehen
- Internationale Kinder- und Jugendbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften und Kooperationsvereinbarungen
- Internationale Maßnahmen mit Multiplikatoren. Begegnungen, Fahrten und Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung, wissenschaftlichen, sportlichen, kulturellen oder anderen Zwecken dienen, können nicht gefördert werden.

3.4.8 Medienbezogene Jugendarbeit

Jugendmedienarbeit ist ein wichtiger, integrativer Bestandteil einer zeitgemäßen Jugendarbeit. Die Jugendmedienarbeit hat die Aufgabe, Medienkompetenz zu vermitteln und die Medienerziehung zu verbessern. Benachteiligungen beim Zugang zu Medien, Medieninhalten und der Qualifizierung im Umgang mit Medien sollen mit ihrer Hilfe abgebaut werden. Jugendmedienarbeit soll aber auch an den speziellen Interessen junger Menschen bezogen auf die Medien ansetzen und zur kritischen Reflexion des täglichen Mediengebrauchs anregen. Gefördert werden insbesondere Angebote die sich an benachteiligte Kinder- und Jugendliche wenden. Daneben werden gezielt Einzelprojekte gefördert, die der Weiterentwicklung der Jugendmedienarbeit dienen.

3.4.9 Interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit

In Essen leben in einer Stadt Menschen aus mehr als 120 Nationen. Deshalb ist es sinnvoll, sich mit den unterschiedlichen Kulturen auseinanderzusetzen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei Kindern und Jugendlichen zu entdecken und zu akzeptieren. Gleichzeitig soll es ermöglicht werden, gemeinsam eine „neue“ Kultur zu entwickeln. Angebote der interkulturellen Kinder- und Jugendarbeit dienen dem Erwerb und der Förderung von interkultureller Kompetenz. Dazu gehört die Auseinandersetzung mit anderen Kulturen, aber auch die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität. Insbesondere werden Angebote gefördert, die von ihrem Inhalt und Programm geeignet sind, Kindern und Jugendlichen verschiedene Kulturen nahe zu bringen, zu einer gegenseitigen Akzeptanz beizutragen und Gemeinsamkeiten der Vielfalt zu fördern. Es werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, an denen Kinder und Jugendliche aus verschiedenen Herkunftsländern teilnehmen und die in Essen stattfinden.

3.4.10 Geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit Förderung der Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen

Die parteiliche Mädchenarbeit im Rahmen der Jugendverbandsarbeit hat das Ziel, Mädchen und junge Frauen durch Stärkung des (weiblichen) Selbstbewusstseins und ihrer (weiblichen) Identität zu fördern. Sie beinhaltet unter anderem:

- Reflexion und Analyse von traditionellen Geschlechterrollen im gesellschaftlichen Kontext
- die Auseinandersetzung mit dem eigenen und dem anderen Geschlecht
- die Berücksichtigung der besonderen Interessen und Problemlagen der Mädchen
- die Entwicklung von angemessenen Lebenskonzepten
- die Förderung von Selbstbehauptung und Selbstsicherheit
- die Entwicklung weiblichen Körperbewusstseins, losgelöst von Fremddefinition
- Entwicklung und Förderung von Kompetenzen zum Schutz des eigenen seelischen und körperlichen Wohlbefindens
- die Auseinandersetzung mit neuen Technologien

Darüber soll Benachteiligung abgebaut und eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen gefördert werden.

Gefördert werden Mädchenspezifische Maßnahmen, die sich an der weiblichen Lebensrealität orientieren und die Interessen, Bedürfnisse und besonderen Problemlagen von Mädchen und jungen Frauen aufgreifen.

Förderung der Arbeit mit Jungen und jungen Männern

Die parteiliche Arbeit mit Jungen der Jugendverbandsarbeit hat das Ziel, Jungen und junge Männer durch Bewusstmachung und Stärkung ihrer (männlichen) Identität und Rolle zu finden und zu fördern. Sie beinhaltet unter anderem:

- Reflexion und Analyse von tradierten Geschlechterrollen im gesellschaftlichen Kontext
- Reflexion der Wirkung von Interkulturalität, Migration und Religion in der Geschlechterrolle
- die Auseinandersetzung mit dem eigenen und dem anderen Geschlecht
- die Berücksichtigung von besonderen Interessen und Problemlagen der Jungen
- die Auseinandersetzung mit männlicher Dominanz, Gewaltverhalten und Konfliktbearbeitung
- die Förderung politischer Kommunikationsfähigkeit und Demokratieverständnis insbesondere im Blick auf rechte Politikszenen, Hooligans, etc.
- die Entwicklung angemessener Lebenskonzepte
- die Entwicklung sexualpädagogischer Handlungskonzepte, u. a. im Blick auf männliches Körperbewusstsein, Sexualverhalten, AIDS-Prävention
- die Auseinandersetzung und der Umgang mit neuen und ‚alten‘ Technologien
- die Förderung von Gesundheitsbewusstsein und Drogenprävention

Darüber soll Benachteiligung abgebaut und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen gefördert werden.

Gefördert werden jungenspezifische Maßnahmen, die sich an der männlichen Lebensrealität orientieren und die Interessen, Bedürfnisse und besondere Problemlagen von Jungen und jungen Männern aufgreifen.

3.4.11 Integrative Angebote für Kinder und Jugendliche mit Handicap

Für körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche bestehen schwerwiegende Nachteile gegenüber geistig und körperlich normal entwickelten jungen Menschen in allen

Lebensbereichen. In Projekten, Maßnahmen und Veranstaltungen sollen aktive Lebenshilfen gegeben werden, die das Leben in der Gemeinschaft erleichtern.

Die Mittel sind bestimmt für Maßnahmen, die geeignet sind, die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an den Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit zu einer Normalität werden zu lassen. Darüber hinaus müssen entsprechende Maßnahmen gestaltet werden, die auch die Handlungskompetenzen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen erweitern.

3.4.12 Soziale, schulische und arbeitsweltbezogene Integration

Sie soll jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen anbieten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördert.

3.4.13 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der Begriff "Jugendschutz" wird in der Regel verwendet, um die Abwehr aktueller gesellschaftlicher Gefährdungen, die sich gegen die gesamte junge Generation richten, im Zusammenspiel von pädagogischen und ordnungsrechtlichen Instanzen zu kennzeichnen. Dabei wird im Wesentlichen unterschieden zwischen dem ordnungsrechtlichen und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

Ordnungsrechtlicher Kinder- und Jugendschutz richtet sich fast ausschließlich an die Verursacher von Jugendgefährdung. Er ist nicht Aufgabe der Jugendhilfe.

Erzieherischer Jugendschutz hat seinen Schwerpunkt in der Vorbeugung. Er richtet sich an Kinder und Jugendliche und deren Erziehungspersonen und kann die gesamte Öffentlichkeit bis hin zu den Verursachern mit einbeziehen. Schwerpunkt des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist die Vorbeugung durch Vermittlung soziale Kompetenz, Aufklärung und Beratung. Damit soll erreicht werden, dass Abwehrkräfte, Entscheidungsfähigkeit, Kritikfähigkeit und Eigenverantwortung gestärkt

werden. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz als Querschnittsaufgabe betont damit Erziehungsziele, wie sie auch für die Jugendarbeit und andere Bereiche der Jugendhilfe formuliert werden. Er geht aber darüber hinaus, in dem von der Existenz gefährdender Einflüsse ausgegangen und die Befähigung, sich vor derartigen Einflüssen zu schützen, als ausdrückliches Erziehungsziel eingeführt wird. Grundsätzlich ist davon auszugehen und zu fordern, dass jedes verantwortungsvolle

erzieherische Handeln auch präventive Ziele im Sinne des erzieherischen Jugendschutzes mit einbezieht. Traditionelle thematische Schwerpunkte des Kinder- und Jugendschutzes sind z.B. Suchtgefahren, Probleme bei der sexuellen Entwicklung, Gefährdungen beim Umgang mit neuen technischen Entwicklungen. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz darf aber nicht bei der Behandlung traditioneller Themen verharren, sondern muss aktuelle Gefährdungspotenziale erkennen, aufgreifen, Hilfen und Aktionsformen entwickeln und damit Impulse für die allgemeine pädagogische Arbeit geben. Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind dann am sinnvollsten, wenn sie in bestehende pädagogische Arbeitszusammenhänge eingebunden werden bzw. aus diesen erwachsen.

3.4.14 Angebote zur Partizipation

Gefördert werden Projekte, Maßnahmen, Veranstaltungen, die im Kern die Partizipation von jungen Menschen zum Ziel haben und folgende Standards gewährleisten:

- Freiwilligkeit der Teilnahme
- überschaubarer Beteiligungsprozess
- Ergebnisoffenheit gewährleisten
- kurzfristige Ergebnisse der Beteiligung

- Feedback über Erreichtes und Nicht-Erreichtes
- wechselseitiger Lernprozess für junge Menschen und beteiligte Erwachsenen

3.4.15 Förderung von Erholungsmaßnahmen für junge Menschen aus einkommensschwachen Familien

Diese Richtlinien gelten für Erholungsmaßnahmen der Jugendverbände, die sozialpädagogischen Erholungsmaßnahmen, Stadtranderholung sowie die Internationalen Begegnungen.

Gemäß § 11 SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören auch die Kinder- und Jugenderholung und die internationalen Jugendbegegnungen.

Maßnahmen von Einrichtungen nach dem GTK werden nicht gefördert.

Gemäß § 90 Abs. 2 SGB VIII werden die Kosten für Erholungsmaßnahmen vom Jugendamt im Einzelfall ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung dem jungen Menschen und seinen Eltern nicht zuzumuten ist und eine Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Je Person kann nur eine Maßnahme im Kalenderjahr gefördert werden.

4. Qualitätssicherung & Qualitätsentwicklung

Die vereinbarten Verfahren zur Qualitätssicherung sind für alle Antragsteller verbindlich.

4.1 Wirksamkeitsdialog – Jugendverbandsarbeit

Zur Weiterentwicklung der Jugendverbandsarbeit wird ein Wirksamkeitsdialog eingeführt. Er zielt darauf ab, gemeinsam mit den Jugendverbänden und ihrem Zusammenschluss, die Entwicklung im Jugendverband zu reflektieren, Anregungen für Veränderungen und Weiterentwicklung in der Förderung zu geben und den wirksamen Einsatz der Mittel zu überprüfen. Die jeweilige Themenstellung für das kommende Jahr wird auf Vorschlag des AKJ im Jugendhilfeausschuss festgelegt. Für diesen Themenschwerpunkt (z.B. Jugenderholungsmaßnahmen, Schulungs- und Bildungsseminare, Internationale Arbeit) wird ein quantitatives Berichtswesen entwickelt und durchgeführt.

Die Ergebnisse des Weiterentwicklungsprozesses werden durch den Zusammenschluss der Jugendverbände (Geschäftsstelle des Arbeitskreis Jugend Essen) gebündelt, zusammengefasst und alle zwei Jahre dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt.

4.2 Fachcontrolling - offene Kinder- und Jugendarbeit

Das bisherige Fachcontrolling wird weiterentwickelt und die Ergebnisse regelmäßig im Jugendhilfeausschuss vorgelegt.

Wenigstens einmal jährlich wird ein Treffen der pädagogischen Fachkräfte aus dem Bereich der offenen Kinder und Jugendarbeit zu einem gemeinsam Kollegialen Dialog mit dem Ziel des Erfahrungstransfers und der fachlichen Qualifizierung durchgeführt.

4.3 Controllingverfahren – Jugendsozialarbeit

Ein entsprechendes Controllingverfahren wird entwickelt und dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

4.4 Controllingverfahren – Projekte, Maßnahmen, Veranstaltungen

Für die Themenfelder wird ein Controllingverfahren entwickelt und durchgeführt. Eine Schwerpunktsetzung erfolgt für jeweils 2 Jahre durch den Jugendhilfeausschuss. Die Ergebnisse werden dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt.

4.5 Weiterentwicklungen der Kinder- und Jugendarbeit

Zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit sollen gemeinsame trägerübergreifende Fortbildungen entwickelt und durchgeführt werden.

5. Förderung von Geschäftsstellen anderer Träger der Jugendarbeit

Nach § 75 SGB VIII anerkannte andere Träger der Jugendarbeit können bis zu 30% der Gesamtförderhöhe der Mittel, die der Träger aus dem KJFP bekommt, als Geschäftsstellenförderung verwenden. Die Gesamtförderhöhe für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit am KJFP muss dabei wenigstens 45.000 € betragen.

Anerkannte Zusammenschlüsse Essener Projekte und Initiativen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, können für Koordinations-, Organisations- und Bildungsaufgaben bis zu 15.000 € aus ihrer Gesamtförderung für die Geschäftsstellenförderung verwenden.

6. Förderung von Investitionen

Kinder- und Jugendarbeit braucht attraktive Räume mit guten Ausstattungen, um den Ansprüchen an Qualität und Quantität der Besucher und Teilnehmer, sowie der Öffentlichkeit standzuhalten. Fantasie, Kreativität, Experimente brauchen einen anregenden Rahmen, der nach den Vorstellungen der Zielgruppe umzusetzen ist.

Alle Regelungen in diesem Förderbereich gelten für freie Träger und analog für die Stadt Essen als Träger von Einrichtungen und Maßnahmen und Angeboten der Kinder – und Jugendförderung. Sämtliche Maßnahmen stehen unter dem Haushaltsvorbehalt der vom Rat der Stadt Essen bereitgestellten Mittel.

Alle offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen der freien Träger in Essen haben zusammen ca. 30.000 qm Grundfläche. Pro Jahr sollen für 6.000 qm Renovierungen und Verschönerungsreparaturen möglich sein. Pro Quadratmeter Grundfläche wird hierzu eine Summe von 70 € kalkulatorisch zugrunde gelegt.

Die offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen sollen alle 5 Jahre finanzielle Mittel für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung im geringeren Umfang erhalten können. Je Quadratmeter Grundfläche wird hierzu eine Summe von ca. 10 € kalkulatorisch zugrunde gelegt. Pro Jahr sollen für 6.000 qm Ersatz – oder Neuanschaffungen möglich sein.

6.1 Attraktivitätssteigerung/ Grundrenovierung/ Reparaturen

Den Kinder- und Jugendeinrichtungen sollen i.d. Regel alle 5 Jahre eine Renovierung der inneren Räumlichkeiten bzw. Verschönerungsreparaturen in größerem Umfang ermöglicht werden. Dazu gehören auch Maßnahmen, die das Außengelände betreffen. Bei allen Maßnahmen ist die Beteiligung der Kinder bzw. Jugendlichen obligatorisch.

Die Auswahl und Reihenfolge der Häuser/Räume werden im Rahmen der zur Verfügung gestellten Gelder im AKJ festgelegt und mit dem öffentlichen Träger abgestimmt. Weitere Antragsteller werden dazu eingeladen. Dabei ist der hier beschriebene Rhythmus zu berücksichtigen. Die AG § 78 wird über die Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

6.2 Bau- und Investitionsmaßnahmen für Einrichtungen gemäß Position 3.2

Die unter 3.2 beschriebenen Einrichtungen erhalten Betriebskostenzuschüsse, die lediglich zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten beitragen. Notwendige Investitionen können hieraus nicht bestritten werden. Um eine qualifizierte pädagogische Arbeit zu gewährleisten,

müssen die Häuser in der Lage sein, Reparaturen, Umbau- und Anschaffungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Auswahl und Reihenfolge der Häuser / Räume werden im Rahmen der zur Verfügung gestellten Gelder im AKJ festgelegt. Weitere Antragsteller werden dazu eingeladen.

6.3 Sonstige Kinder- und Jugendeinrichtungen

Jugendferienheime, Jugendclubs, Bürgerzentren mit ihrem Jugendarbeitsanteil, Jugendgästehäuser und Bildungsstätten der Jugendverbände sowie Jugendverbandsheime können aus den Mitteln (6.1 / 6.2) ebenfalls Investitionsmittel nutzen.

Mit diesen sollen Renovierungsmaßnahmen, Reparaturen und die Anschaffung und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen ermöglicht werden.

Die Auswahl und Reihenfolge der Häuser/Räume werden im Rahmen der zur Verfügung gestellten Gelder im AKJ festgelegt. Weitere Antragsteller werden dazu eingeladen. Dabei ist der hier beschriebene Rhythmus zu berücksichtigen. Die AG § 78 wird über die Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

6.4 Sonderförderung von Themeneinrichtungen / Zielgruppeneinrichtungen

Bei einigen Einrichtungen dieses Einrichtungstyps sind aufgrund der besonderen konzeptionellen Ausrichtung als Kompetenzzentrum und dem großen Einzugsgebiet mit vielen Jugendlichen besondere Anstrengungen im investiven Bereich erforderlich.

Pro Jahr sollen im Rahmen einer Schwerpunktsetzung 2-3 Einrichtungen mit entsprechenden Mitteln für Renovierungen, Verschönerungen und Anschaffungen ausgestattet werden. Die Auswahl der Häuser und die Reihenfolge werden auf Antrag hin im Einvernehmen mit den Trägern festgelegt. Die Förderung erfolgt – sofern der Haushaltsansatz nicht ausreicht – über einen Einzelantrag an den Jugendhilfeausschuss.

6.5 Einzelanmeldungen größerer Maßnahmen

Größere Maßnahmen über 50.000 € im Baubereich, Renovierungen, Umbauten, Umsetzen von Sicherheitsmaßnahmen oder Neuanschaffungen sind möglich. Die Auswahl der Häuser und die Reihenfolge werden auf Antrag im Einvernehmen mit den Trägern festgelegt. Bei Überschreiten des Haushaltsansatzes erfolgt ein Einzelantrag an den Jugendhilfeausschuss. Die hierzu notwendigen Haushaltsmittel sind in der mittelfristigen Finanzplanung zu beachten.

8. Übergangsregelungen und Schlussbestimmung

Der Jugendhilfeförderplan 2009 der Stadt Essen behält bis zur Beschlussfassung des KJFP 2010-2015 seine Gültigkeit.

Der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Essen tritt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses zum 01.01.2010 in Kraft.

Der Rat der Stadt Essen entscheidet die Festlegung des angemessenen Verhältnisses der Kinder- und Jugendförderung zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln.

Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Essen

Anlage A Konzeptionelle Grundlagen der Jugendverbandsarbeit Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit (§ 12 Jugendverbandsarbeit)

Grundlagen verbandlicher Jugendarbeit

Jugendverbandsarbeit als Teil der Jugendarbeit soll zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Jugendverbände haben den Anspruch, mit ihren vielfältigen Bildungs-, Freizeit- und Erholungsangeboten junge Menschen in ihrer Eigeninitiative, Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und ihrem Engagement für die Gemeinschaft zu fördern. Sie leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag zum Hineinwachsen von Kindern und Jugendlichen in die demokratische Gesellschaft. Jugendverbandsarbeit ist durch spezifische Arbeitsweisen und Prinzipien gekennzeichnet:

Selbstorganisation

Jugendarbeit wird von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet (vgl. § 12 SGB VIII). Jugendliche sollen dazu befähigt werden, Verantwortung wahrzunehmen und Entscheidungen zu treffen.

Partizipation und Mitwirkung

Dies geschieht sowohl innerhalb des eigenen Verbandes als auch in anderen gesellschaftlichen und jugendpolitischen Bezügen. In der Gruppenarbeit machen Kinder und Jugendliche erste Erfahrungen von Mitbestimmung. Fortgeführt wird dies durch Meinungsbildungsprozesse auf allen Ebenen des Jugendverbandes bis zur Übernahme von Leitungsfunktionen.

Ehrenamtliches Engagement

Grundlage der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit ist das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitglieder. Die vielfältigen Aktivitäten der Jugendverbände sind ohne diese unentgeltlich geleistete Tätigkeit nicht denkbar. Junge Menschen übernehmen Verantwortung in politischer Interessensvertretung oder in Vorstandstätigkeiten, leiten Gruppen, Ferienfreizeiten oder Projekte, gestalten die Öffentlichkeitsarbeit oder sind als Sport- und Freizeitbetreuer aktiv.

Werteorientierung

Ausgehend von ihren je eigenen Traditionen sind Jugendverbände Wertegemeinschaften, d.h. sie orientieren sich an spezifischen Wertvorstellungen, die auch den Charakter ihrer Angebote prägen.

Die Wertgebundenheit bildet gleichsam das Grundsatzprogramm, welches in den Angeboten, Projekten und Aktionen der Verbände zum Ausdruck kommt. Die gegenwärtigen gesellschaftlichen Umbrüche prägen auch die Lebenslagen und Erfahrungswelten von Kindern

und Jugendlichen. Die fortschreitende Globalisierung geht im Alltag von Kindern und Jugendlichen mit zunehmender Kommerzialisierung, Medialisierung und sozialer Segregation einher. Jugendverbände bieten Kindern und Jugendlichen in dieser Situation mit ihren wertorientierten Ansätzen Orientierungshilfen und stellen diesen gesellschaftlichen Trends bewusst Angebote entgegen, die auf Gemeinschaftserlebnissen und Mitgestaltung basieren.

Interessenvertretung

Jugendverbände haben auch die Funktion der Interessenvertretung junger Menschen. Innerhalb der Jugendverbände sollen und können Kinder und Jugendliche ihren Interessen Geltung verschaffen, nach außen sind die Jugendverbände ein gesellschaftspolitisches Sprachrohr von Jugendlichen für Jugendliche. Vor diesem Hintergrund sind sie ein unentbehrliches Medium der organisierten Interessenvertretung und politischen Beteiligung Jugendlicher.

Pluralität

Die Pluralität der Jugendverbandsarbeit ist eine zentrale Grundlage für ihr Wirken. Sie drückt sich in der Vielfalt von Trägern mit unterschiedlicher Wertorientierungen und vielfältigen von Inhalten und Methoden und Arbeitsformen aus.

Autonomie

Die Selbstständigkeit der Jugendverbände in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstrukturen ist zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund zeichnet sich die strukturelle Verankerung von Beteiligungsrechten junger Menschen durch ein eigenes Modell von Demokratie aus.

Hauptamtliches Personal

Unterstützt werden die ehrenamtlich Tätigen von hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Jugendverbände. Sie sichern die administrative und fachliche Begleitung von Selbstorganisationsprozessen. Dabei unterstützen sie die jeweiligen Vorstände des Jugendverbands in ihrer Tätigkeit, übernehmen die Anleitung, Bildung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen bspw. in Form von Gruppenleiter/innen -Schulungen und fungieren so als Multiplikator/innen, die die Jugendverbandsarbeit auf ehrenamtlicher Basis absichern. Sie verstehen sich als Übungsleiter für Demokratieprozesse und Mittler zwischen Verbandszielen, Verbandsstrukturen und Gruppenprozessen und gewährleisten damit Kontinuität. In der Praxis will Jugendverbandsarbeit den unterschiedlichen Interessen und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen mit der Erfüllung der von ihnen selbst beschriebenen Aufgaben Rechnung tragen. Zu diesen Aufgaben gehören:

- die Entwicklung eigenständiger Beiträge zur Erziehung und Bildung, Beizutragen zur Herausbildung persönlicher Identität und Wertsetzung sowie zur Toleranz
- durch ihre außerschulische politische Bildungsarbeit, Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge zu vermitteln und zu gemeinsamem gesellschaftlichem Handeln beizutragen
- organisierte Interessenvertretungen durch Jugendliche selbst und durch die von ihnen gewählten Vertreter auszuüben
- und sich als Ort gemeinsamen Lebens und Lernens zu verstehen
- Kinder- und Jugendarbeit in den Jugendverbänden geschieht sowohl kontinuierlich in den offenen Angeboten, als auch in regelmäßigen Gruppenstunden.
- Sie setzt sich fort in gezielt und zeitlich begrenzt durchgeführten Projekten, Seminaren, Aktionen und bietet Kindern und Jugendlichen, jährlich die Möglichkeit an Ferienfreizeiten, Zeltlagern und internationalen Jugendbegegnungen teilzunehmen.

Schulungs- und Bildungsangebote

Die Jugendverbände und -gruppen verstehen sich neben Elternhaus / Familie und Schule als dritte Sozialisationsinstanz und somit als eigenständiger Raum, in dem Bildung / Erziehung geschieht. Dabei ist hier eine eigenständige Entwicklung für Kinder und Jugendliche in besonderem Maße gewährleistet und steht somit neben der Individualisierung und dem Erfahren / Erleben aktiver Sozialisation im Mittelpunkt der Kinder- und Jugendarbeit. Ein besonderer Schwerpunkt ist die außerschulische Bildung. Sie geschieht in unterschiedlichen Arbeitsfeldern wie:

- politische und soziale Jugendbildung
- sport-, freizeit- und erlebnispädagogische Angebote
- Angebote zur Partizipation
- geschlechterdifferenzierte Angebote
- gewaltpräventive Angebote
- kulturelle Angebote
- interkulturelle Angebote
- medienbezogene Angebote
- naturkundliche Bildung
- ökologische Bildung
- gesundheitliche Bildung

Die außerschulische Bildung geschieht in Seminaren und Kursen, in Projekten und auf Exkursionen, aber auch bei Freizeitangeboten.

Förderung von Ehrenamtlichkeit

Die Förderung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen spielt in der Jugendverbandsarbeit eine wesentliche Rolle. Dabei liegt der Schwerpunkt in der Aus- und Fortbildung von Gruppenleitern/innen. Hier gibt es unterschiedliche Ausbildungskonzepte, die eng mit der jeweiligen Wertorientierung des Verbandes zusammenhängen.

Pädagogische Angebote

Jugendverbandsarbeit findet täglich in unterschiedlichsten Gruppenformen, Einrichtungen, Veranstaltungen und Angeboten statt. Jugendverbandsarbeit ist in ihren unterschiedlichsten Formen und Ausrichtungen in fast allen Stadtteilen präsent und organisiert.

Kinder- und Jugendfreizeiten

Die Planung, Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten ist ein traditioneller Schwerpunkt der Jugendverbandsarbeit. Sie dienen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung. Die Freizeiten sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Darüber hinaus sind sie für ehrenamtliche Freizeitleiter/innen und für Teilnehmer/innen Orte der Selbstorganisation und Partizipation.

Ferienspiele

In der Jugendverbandsarbeit werden in den Schulferien Angebote für Kinder und Jugendliche geschaffen, die nicht in den Urlaub fahren (können). Hierin sehen die Jugendverbände eine

Chance zur Teilhabe und zur Bildungsgerechtigkeit. Außerdem verbinden die Jugendverbände damit die Möglichkeit, im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit für Nachwuchs zu werben. Jugendliche erfahren hier ein Einübungsfeld für die Übernahme von Verantwortung, in dem sie an eine Helfer- oder Betreuer Tätigkeit herangeführt werden. Ferienspiele werden in fast allen Stadtteilen durchgeführt, je nach Einkommenssituation der Nutzerinnen und Nutzer können Teilnehmerbeiträge erhoben werden.

Internationalität

Die Jugendverbandsarbeit hat eine lange Tradition in internationalen Projekten. Sie fördert die Begegnung, die Solidarität und die Toleranz untereinander.

Internationale Kinder- und Jugendbegegnungen tragen dazu bei, Berührungsängste abzubauen und fremden und andersartigen Kulturen offen zu begegnen. Ein erster Schritt und damit eine exemplarische Vorwegnahme zu einer Verständigung und Zusammenarbeit mit jungen Menschen über die Grenzen Deutschlands hinweg, sind internationale Begegnungen. Sie fördern in gleicher Weise die Auseinandersetzung mit der eigenen kulturellen Gebundenheit und ermöglichen so partnerschaftliches interkulturelles soziales Lernen. Die Ziele der internationalen Kinder- und Jugendarbeit lassen sich zusammenfassen als Beitrag zur Völkerverständigung und Friedensarbeit. Sie werden durch jugendverbandliche Schwerpunkte ergänzt und dienen darüber hinaus z.B. auch der Förderung von Begegnungsmaßnahmen im Rahmen von Städtepartnerschaften.

Internationale Kinder- und Jugendbegegnungen sind auf Langfristigkeit und Gegenseitigkeit angelegt. Sie bedürfen einer intensiven Vor- und Nachbereitung. Das Bemühen um einen die Eigenständigkeit des Partners berücksichtigenden Meinungs- und Erfahrungsaustausch setzt eine Konzeption voraus, die auf mehrere Jahre angelegt ist und versucht, sowohl Begegnungen im Inland wie im Ausland durchzuführen.

Öffentlichkeitsarbeit, zentrale Aktionen, Publikationen und Arbeitsmaterialien:

- Mitgliederbetreuung
- Kampagnen
- Gremienarbeit
- Wettbewerbe
- Zentrale Publikationen
- Arbeitsmaterial für zentrale Aufgaben
- Sonder- und Großveranstaltungen

Jugendclubs

Junge Menschen brauchen Räume und Treffpunkte zur eigenen Gestaltung. Kinder- und Jugendgruppen muss mindestens ein Raum vorrangig zur Nutzung und eigener Ausgestaltung überlassen werden. Kinder- und Jugendclubs arbeiten in eigener Regie der sie nutzenden Gruppe. Die Clubgruppe bestimmt die Nutzungszeit.

Jugendverbandliche Einrichtungen

Konzeptionelle Überlegungen:

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gestalten in diesem Rahmen weitestgehend selbstorganisiert ihre Freizeit. Geprägt sind diese Einrichtungen durch das Selbstverständnis der Jugendverbände mit ihren unterschiedlichen Weltanschauungen und Wertorientierungen und ihren jeweils spezifischen Arbeitsansätzen.

Die Stellung hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiter/innen ist in dieser Einrichtung moderierend, beratend, begleitend und unterstützend. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen sind nicht auf eine Einrichtung festgelegt, sondern können diese Funktionen verbandsintern außerhalb für mehrere Einrichtungen wahrnehmen. Dieses Planungselement soll

ausschließlich durch die anerkannten Jugendverbände besetzt werden. Zielgruppe sind junge Menschen von 6 bis unter 27 Jahren.

Die Öffnungszeiten werden durch die Gruppe selbst bestimmt. Als ehrenamtlich geführte Einrichtungen öffnen sie an zwei Tagen in der Woche bzw. am Wochenende.

Jugendbildungsstätte

Jugendbildungsstätten und Jugendverbandshäuser bieten Bildungsorte für junge Menschen. Ihre Angebote reichen von verbandsspezifischen und allgemeinen Themenstellungen über Fortbildungen bis hin zu zielgruppenspezifischen Maßnahmen. Sie stellen Seminar-, Werk-, Tagungs- und Konferenzräume sowie Möglichkeiten der internatsmäßigen Unterbringung bei Selbst- und/oder Vollverpflegung zur Verfügung, die den Teilnehmer/innen ausreichend Raum für projekt- und praxisorientiertes Lernen bieten. Sie dienen nicht nur örtlichen Kinder- und Jugendbegegnungsmaßnahmen, sondern sollen auch überregionalen und internationalen mehrtägigen Freizeitveranstaltungen offen stehen.

Fortbildungsstätten bieten darüber hinaus organisatorische und pädagogische Hilfe für Jugendverbände, Organisationen, Initiativen, Vereine und Schulen, die durch selbstbestimmtes Lernen Inhalte vermitteln wollen. Neben den Möglichkeiten eigenverantwortlicher Seminarplanung und Durchführung oder der Teilnahme an bildungsstätteneigenen Veranstaltungen, bieten sie die Möglichkeit zur sinnvollen Freizeitgestaltung und tragen dazu bei, das gemeinsame Erleben und Handeln themenorientiert zu fördern sowie dem Erfahrungsaustausch der in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen zu dienen.

Fachkräfte

Zur Qualifizierung der Jugendverbandsarbeit auf Stadt- und Stadtbezirksebene soll die Anstellung hauptamtlicher Fachkräfte bei den anerkannten Jugendverbänden gefördert werden. Insbesondere sollen ehrenamtliche und nebenberufliche Mitarbeiter/innen unterstützt, beraten und begleitet werden. Gefördert wird die Beschäftigung von hauptberuflich tätigen Jugendbildungsreferenten/innen, die

- eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung oder Hochschulausbildung
- oder aufgrund ihrer Kenntnisse und ausreichenden beruflichen Erfahrungen vergleichbare Qualifikationen aufweisen.

Planung und Leitung

Jugendverbände haben administrative sowie Planungs- und Leitungsaufgaben wahrzunehmen. Die vielfältigen Verwaltungs-, Koordinations- und Organisationsaufgaben stellen sich in den Strukturen und Arbeitsweisen verbandsspezifisch unterschiedlich dar. Die Verantwortung für die Organisation und Ausgestaltung dieser Aufgaben liegt in der Autonomie des jeweiligen Jugendverbandes.

Geschäftsstelle des Arbeitskreises Jugend Essen

Für die Wahrnehmung und Umsetzung der zentralen und jugendverbandsübergreifenden Aufgaben ist die Geschäftsstelle des AKJ zuständig. Sie unterstützt den AKJ bei der Umsetzung und Durchführung seiner Beschlüsse, gemeinsamer Aktivitäten und der politischen Interessenvertretung. In diesem Sinne nimmt die Geschäftsstelle die vielfältigen Koordinations-, Organisations-, Verwaltungs- und weitere vertragliche Aufgaben wahr.

Anlage B Offene Kinder- und Jugendarbeit **Gesetzliche Grundlage und Auftrag**

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist heute unentbehrlicher Bestandteil der sozialen Infrastruktur von Städten und Gemeinden, um den Auftrag des Kinder- und Jugendhilfegesetzes §11 zu erfüllen, „die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen“. Als Angebotsform steht es gleichberechtigt neben der verbandlichen Jugendarbeit mit ihrer verbindlichen, wertgebundenen Ausrichtung.

Offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich nach dem gesetzlichen Auftrag grundsätzlich an alle Kinder und Jugendlichen. Bei der Konzipierung von Angeboten muss sie die Lebenslagen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in ihrem Einzugsbereich berücksichtigen und sich dann für ein deutliches Profil entscheiden. Mit diesem auf die Lebenslagen und den Sozialraum ausgerichteten Ansatz erfüllt die offene Kinder- und Jugendarbeit in besonders niederschwelliger Weise den Auftrag des § 11 „an den Interessen der jungen Menschen anzuknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mit gestaltet zu werden“.

Gemeinsame Merkmale offener Kinder- und Jugendarbeit

Die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit dienen als Basisstationen, die lebenswelt-, stadtteil-, themen- und zielgruppenorientiert den Aktionsradius ihrer kindlichen und jugendlichen Zielgruppen in der Freizeit begleiten und mit ihnen Angebote entwickeln. Im Rahmen des Grundprinzips der Offenheit sind vielfältige spezifische Ausprägungen entstanden. Zu den gemeinsamen Grundlagen und Merkmalen offener Kinder- und Jugendarbeit zählen:

- öffentliche Innen- und Außenräume für Kinder und Jugendliche schaffen und zugänglich halten
- aktive Beteiligung ermöglichen
- demokratische Werte vermitteln
- in der inhaltlichen Ausrichtung der Erziehung und Bildung sollen Toleranz, gegenseitige Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit Grundlagen sein
- Eigenverantwortung entwickeln und fördern
- ein niederschwelliges Angebot bereithalten
- im Interesse von Kindern und Jugendlichen in die Gestaltung der Gesellschaft einmischen
- durch außerschulische Bildung soziale und kulturelle Schlüsselqualifikationen vermitteln
- die unterschiedlichen Interessen und Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigen
- Fachkräfte

Aufgaben und Ziele der offenen Kinder- und Jugendarbeit erfordern Mitarbeiter/innen, zu denen Jungen und Mädchen, junge Frauen und Männer Vertrauen entwickeln und die sie ansprechen können. Offene Kinder- und Jugendarbeit braucht geeignete Fachkräfte, die junge Menschen beraten und begleiten können. Sie setzen Bildungsanreize zur eigenen Gestaltung durch die jungen Menschen. Sie ermöglichen und befördern die Selbsttätigkeit der jungen Menschen.

Bildungsziele in der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Bildung ist der umfassende Prozess, mit dem Menschen lernen, Leistungspotenziale entwickeln, handeln, Probleme lösen und Beziehungen gestalten. Junge Menschen in diesem Sinne zu bilden, ist gemeinsame Aufgabe mit der Schule. Bildungsziele in der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind vor allem die Entwicklung von

- personalen Kompetenzen, wie Selbstbewusstsein, Fähigkeit zum Umgang mit Gefühlen

- Umgang mit Wissen, Neugier, kritischer Auseinandersetzung, Urteilsvermögen
- sozialen Kompetenzen, wie Ausdrucksfähigkeit, Teamfähigkeit
- Verantwortungsbereitschaft und Solidarität; kulturellen Kompetenzen, wie interkulturellem Wissen, Toleranz, aber auch z.B.
- Medienkompetenz, als wichtige Voraussetzung für berufliche Perspektiven
- politischen Kompetenzen der Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung
- (Partizipation), als die adäquate Form der politischen Bildung im Kontext offener Arbeit

In diesem Sinne vermittelt die offene Kinder- und Jugendarbeit als Ort informeller und nichtformeller Bildungsprozesse zentrale soziale Schlüsselqualifikationen und ermöglicht eine vielfältige soziale Bildung für die Gestaltung der Gesellschaft.

Raumprogramm

Raumprogramm der Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
Ausgangspunkt und Grundlage der Planung des Raumprogramms ist die Konzeption der Einrichtung und der im Rahmen der Jugendhilfeplanung ermittelte Bedarf. Zahl und Funktionsbestimmung der Räume, ihre Anlagen, Größe und Ausstattung sollen sich zur Erfüllung der hieraus abgeleiteten Aufgaben eignen. Bei der Entwicklung des Raumprogramms werden –auch unter Beachtung der Interessen von Mädchen und Frauen– die unterschiedlichen Belange der Träger, die unterschiedlichen Aufgabenstellungen und Schwerpunktbildungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und die Art und der Umfang der personellen Ausstattung berücksichtigt.

Folgende Funktionsbereiche werden empfohlen:

Kommunikationsbereich

Der Kommunikationsbereich ist Treffpunkt, dient der Begegnung und Information. Er soll in der Nähe des Eingangsbereiches liegen. Außerdem sollen in der Nähe des Eingangsbereiches ein Besprechungszimmer, das MitarbeiterInnenbüro und Räume für Mitarbeiter vorhanden sein.

Spiel- und Sportbereich

Für den Spiel- und Sportbereich sollen in ausreichendem Maße Geräte und Materialien zur Verfügung stehen (z.B. Kicker, Billard, Geschicklichkeitsspiele, Gruppenspiele).

Veranstaltungsbereich

Größere Räume für Disco, Feiern etc.

Musisch-kreativer Bereich

Räume für kulturelle Aktivitäten wie z.B. Musik, Malen, Sprachen; außerdem auch Werk- und Bastelräume, eine Küche

Bildungsbereich

Räume für Kinder- und Jugendgruppen, Seminare, Gesprächs- und Diskussionskreise sowie für Einzelaktivitäten

Mädchen- und Frauenbereich

Räume für geschlechtsspezifische Aktivitäten, die von Mädchen und jungen Frauen selbst gestaltet und in der Gesamtkonzeption verankert sind

Das Raumprogramm muss je nach Aufgabenstellung wesentliche Bestandteile des Raumprogramms der o.g. Richtlinien beinhalten.

Förderrichtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Essen

A. Allgemeine Regelungen

- 1.1 Für Zuschüsse der Stadt Essen gilt grundsätzlich die Dienstanweisung über Zuwendungen an Dritte vom 22.05.2003 - veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Essen vom 15.08.2003 Nr. 7.
In Anlehnung an diese Dienstanweisung gelten für die Bewilligung von Zuschüssen aus dem Kinder- und Jugendförderplan nachstehende besondere Regelung i. V. mit den zu den einzelnen Förderbereichen des Kinder- und Jugendförderplanes genannten Voraussetzungen und Besonderheiten sowie die Bestimmungen aus den zwischen der Stadt Essen und den freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Verträgen, in denen diese Förderrichtlinien Bestandteil sind.
- 1.2 Auf Zuschüsse nach dem Kinder- und Jugendförderplan, die nur nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Stadt Essen geleistet werden, besteht kein Anspruch.
Grundsätzlich gilt, dass eine Förderung nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich ist.
- 1.3 Die Zuschüsse können von den in Essen tätigen, als förderungswürdig anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe für Essener Kinder und Jugendliche in Anspruch genommen werden.
Soweit förderungswürdige Angebote im Sinne des SGB VIII von nicht anerkannten Trägern erbracht werden, können nach Maßgabe des Haushaltes und Einzelentscheidung des Jugendhilfeausschusses Mittel für zeitlich begrenzte Einzelmaßnahmen bewilligt werden.
- 1.4 Die Gewährung von Zuschüssen nach diesem Kinder- und Jugendförderplan ist gerichtet auf die Förderung von Maßnahmen für die jungen Essener Menschen und deren Familien.
- 1.5 Veranstaltungen oder Maßnahmen, die ausschließlich religiöser, parteipolitischer, sportlicher, gewerkschaftlicher oder geselliger Art sind, werden aus dem Kinder- und Jugendförderplan nicht gefördert.
- 1.6 Wenn keine andere Förderung erfolgt, können Verwaltungs- und Vorbereitungskosten bis zu einer Höhe von 15% der Gesamtkosten berücksichtigt werden, soweit einzelne Programme nichts anderes vorsehen.
- 1.7 Können für bestimmte Maßnahmen und Veranstaltungen Bundes- und/oder Landesmittel beansprucht werden, sind diese zu beantragen und in Anspruch zu nehmen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die öffentlichen Zuschüsse dürfen zusammen mit den sonstigen Deckungsmitteln nicht 100% der Gesamtkosten nicht übersteigen.
- 1.8 Soweit einem Träger der freien Jugendhilfe eine Aufgabe gem. § 76 SGB VIII förmlich zur Ausübung übertragen ist, wird sie ohne Berücksichtigung eines Eigenanteils kostendeckend finanziert.
- 1.9 Zuständige Dienststelle der Stadt ist das Jugendamt.

2. Zuwendungsarten

Es werden unterschieden:

Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung).

Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

3. Finanzierungsart und Zuwendungshöhe

3.1 Zuwendungen zu den Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit des Kinder- und Jugendförderplanes werden als Teilfinanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsansätze bis zu 90% der Gesamtkosten gewährt. Bei Festbetragsfinanzierungen können die Personal- und Bürokostenzuschüsse bis zu 100 % der Gesamtkosten betragen.

3.2 Zu den Personalkosten werden Zuwendungen als Teilfinanzierung bis zu 90% der für den öffentlichen Dienst der Gemeinden geltenden Tarifsätze (TVÖD) gewährt.

3.3 Erforderliche Eigenmittel können auch in Form des Einbringens ehrenamtlicher Arbeit und der kostenlosen oder verbilligten Bereitstellung von Sachmitteln nachgewiesen werden.

3.4 Vollfinanzierung
Eine Zuwendung kann zur Vollfinanzierung nur gewährt werden, wenn der Antragsteller an der Erfüllung des Zwecks kein oder ein nur geringes wirtschaftliches bzw. verbandsspezifisches Interesse hat oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Stadt möglich ist oder die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.8 gegeben sind.

4. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz in Essen haben und nach § 75 SGB VIII anerkannt sein.

5. Verfahren

5.1 Antragstellung

Soweit einzelne Förderbereiche keine hiervon abweichenden Regelungen enthalten, sind die Zuschüsse aus dem Kinder- und Jugendförderplan mit dem vorgesehenen Antragsvordruck zu beantragen.

Für die Maßnahmenförderung sind dem Antrag beizufügen:

Kosten- und Finanzierungsplan, Programm oder Maßnahmenbeschreibung

Anträge auf Personalkostenzuschüsse müssen eine namentliche Aufstellung der zu fördernden Kräfte enthalten.

Für alle Zuschüsse gilt, dass eine Auszahlung erst auf schriftlichen Antrag hin erfolgt kann.

Die Förderanträge sind bis zum 01.10. des Vorjahres beim Jugendamt, Abteilung Öffentlicher Träger / Jugendhilfeplanung einzureichen, soweit die Einzelförderrichtlinie keine hiervon abweichende Fristsetzung festlegt.

Werden Anträge zur Maßnahmenförderung über eine aus dem Kinder- und Jugendförderplan bezuschusste Geschäftsstelle des Trägers eingereicht, ist von dort eine Zusammenfassung in Listen möglich. Die Aufstellung muss Angaben über Träger, Zeitraum, Thema, Teilnehmerzahl, Gesamtkosten und Höhe des beantragten Zuschusses enthalten.

Im Rahmen des AKJ Vertrages stellen AKJ Mitglieder ihre Anträge über die AKJ Geschäftsstelle

Anträge für alle Zuschussbereiche sind an folgenden Adressaten zu stellen:

Jugendamt der Stadt Essen
Abteilung Öffentlicher Träger / Jugendhilfeplanung
I. Hagen 26, 45127 Essen

- 5.2. Mit den freien Trägern werden öffentlich rechtliche Verträge (Zuwendungsverträge) der Dienstanweisung über Zuwendungen an Dritte der Stadt Essen, auf der Grundlage des § 74 SGB VIII abgeschlossen, soweit die Einzelförderrichtlinien nichts anderes bestimmen.

Zuwendungen sind dabei alle Geld- und Sachleistungen (Zuschüsse) der Stadt, die dem Empfänger zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben, an deren Förderung die Stadt ein erhebliches Interesse hat, gewährt werden. Zuwendungen werden dem Empfänger mit bestimmten Bedingungen und Auflagen für die Mittelverteilung zur Verfügung gestellt. Die Zuschüsse sind keineswegs als Entgelt für eine Leistung zu verstehen. Die Zuschusshöhe ist jährlich zu beantragen.

- 5.3 Zielsetzungen werden in der AG § 78 abgestimmt und durch den Jugendhilfeausschuss verabschiedet.
- 5.4 Die Steuerung der Umsetzung der Zielvereinbarung erfolgt durch ein zu entwickelndes Controllingverfahren.

6. Bewilligungsvoraussetzungen

- 6.1 Die Zuschüsse werden zur Erfüllung eines Zweckes bewilligt, der durch Bescheid oder Vertrag näher bestimmt wird. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die Zuschüsse ausschließlich für den festgelegten Zweck verwendet werden. Die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme müssen erfüllt sein.
- 6.2 Die Bewilligung der Zuschüsse wird gegenstandslos, soweit die Voraussetzungen für ihre Verwendung entfallen, Auflagen nicht eingehalten werden oder Bedingungen nicht erfüllt sind.
- 6.3 Die Zuschüsse sind gemäß § 74 (1) Ziff.2 SGB VIII wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 6.4 Alle mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden kassenmäßigen Einnahmen (Zuwendungen, Zuschüsse, Leistungen Dritter, eigene Mittel und Einnahmen) des Zuschussempfängers dienen als Deckungsmittel für alle mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden kassenmäßigen Ausgaben.

-
- 6.5 Soweit der Förderung ein Finanzierungsplan zugrunde liegt, ist dieser hinsichtlich seiner Einzelansätze und seines Gesamtergebnisses grundsätzlich verbindlich. Die Einzelansätze dürfen nur aus zwingenden Gründen überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.
- 6.6 Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplanes auf Antrag auch weitergehende Abweichungen zulässig.
- 6.7 Ermäßigen sich die Gesamtausgaben für den Zuschusszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigen sich die Zuschüsse der Stadt Essen. Eine Kürzung tritt nicht ein, wenn die im Jugendhilfeförderplan vorgesehene prozentuale Förderung aus öffentlichen Mitteln insgesamt nicht erreicht ist.
- 6.8 Bei Baumaßnahmen, die vom Bund, Land, Gemeindeverbänden und Stadt insgesamt mit mehr als 50 v.H. der Baukosten durch Zuschüsse gefördert werden, sind die vom Bund/Land gemachten Auflagen hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften über die Auftragsvergabe auch für die Zuschüsse der Stadt zu beachten.
- 6.9 Bei Baumaßnahmen können die fachlich zuständigen Dienststellen der Stadt bei der Festlegung und Prüfung technisch-fachtechnischer Bewilligungsbedingungen mitwirken, soweit eine Beteiligung erforderlich erscheint. Bei Zuschüssen über 25.500,- € hat eine Mitwirkung der Fachdienststelle zu erfolgen.
- 6.10 Mit Investitionsmaßnahmen (Bau und Einrichtung) darf vor Eingang des Bewilligungsbescheides über die beantragten Mittel nicht begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen (Katastrophenfall, Gefahr im Verzug, Auflagen von Behörden) kann, mit vorheriger Zustimmung der Verwaltung des Jugendamtes, von dieser Regelung abgewichen werden.
- 6.11 Zuschüsse werden grundsätzlich für die Zeit bis zum Ende des Haushaltsjahres bewilligt. Ausnahmen sind zulässig.

7. Auszahlung der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden in der Regel insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie kurzfristig für Zahlungen im Rahmen des Zuschusszweckes benötigt werden. Zuschüsse für Baumaßnahmen sind schriftlich abzurufen.

Bei Jahresvorhaben von freien Trägern sind die bewilligten Zuwendungen ohne Aufforderung der Zuwendungsempfänger in Teilbeträgen auszuzahlen, und zwar zum 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10., soweit die Einzelförderrichtlinie nichts anderes vorsieht.

8. Rückzahlung der Zuschüsse

- 8.1 Die Zuschüsse sind unabhängig davon, ob sie bereits verwendet worden sind, unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erhalten hat.

-
- 8.2 Die Zuschüsse sind unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie unwirtschaftlich oder nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden sind. Für Zuschüsse und Erstattungen aus Vorjahren erfolgt die Rückzahlung an die Stadt Essen.
- 8.3 Die anteiligen Zuschüsse sind unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie der Zuschussempfänger zuviel erhalten hat, weil nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuschusszweck sich ermäßigt haben oder neue Finanzierungsmittel hinzugekommen sind.
- 8.4 Die Höhe der Zuschüsse kann neu festgesetzt werden, die Verwendung bereits ausgezahlter Beträge kann untersagt oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden, wenn
der Zuschussempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt, wichtige Voraussetzungen sich geändert haben, von denen die Zuschüsse nach dem Inhalt der Zuschussbescheide abhängig gemacht worden sind oder sonstige Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden.
- 8.5 Ansprüche der Stadt sind gemäß Ziff. 8.1 und 8.2 vom Auszahlungstag, gemäß Ziff. 7 spätestens vom Tage des Bescheides an mit 6 v.H. zu verzinsen. Erfolgt die Rückzahlung, weil wichtige Voraussetzungen sich geändert haben, von denen die Zuschüsse nach dem Inhalt der Bewilligungsbescheide abhängig gemacht worden sind, so entfällt die Zinspflicht, wenn der Zuschussempfänger die Rückzahlung innerhalb der festgesetzten Frist leistet.
- 8.6 Für die Rückzahlung von Zuschüssen gelten insbesondere die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB X, §§ 39 - 50).

9. Wertausgleich

Für Gegenstände, die aus nicht rückzahlbaren Zuschüssen beschafft wurden, ist vom Zuschussempfänger dann ein Wertausgleich zu leisten, wenn die Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungsnachweis verwendet oder vom Zuschussempfänger veräußert werden.

Die Höhe des Wertausgleiches richtet sich nach dem Verkehrswert der zweckentfremdeten Gegenstände.

Der Ausgleichsanspruch ist beginnend mit dem Tage, an dem die Gegenstände veräußert oder nicht mehr für den Zuschusszweck verwendet werden, zu verzinsen. Ein Wertausgleich entfällt, wenn die mit den Zuschüssen angeschafften Gegenstände weiterhin für Jugendhilfeaufgaben zur Verfügung stehen.

10. Verwendungsnachweis

- 10.1 Der Nachweis über die Verwendung von Zuschüssen erfolgt im Sinne der Ziff. 13 der Dienstanweisung über Zuwendungen an Dritte nach den Regelungen des einfachen Verwendungsnachweises.

Über die gewährten Zuwendungen ist unter Verwendung der bereitgestellten Formulare ein Nachweis vorzulegen, soweit keine anderen Regelungen vereinbart wurden.

Die Verwendung der Zuschüsse ist grundsätzlich nach dem 31.12. des abgelaufenen Jahres innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuschusszweckes nachzuweisen.

- 10.2 Zuschüsse für Bau- und Erneuerungsmaßnahmen sind in jedem Falle innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuschusszweckes mit Verwendungsnachweis abzurechnen. In begründeten Fällen kann das Jugendamt auch Ausnahmen zulassen.

-
- 10.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Zuschussempfänger bestätigt mit dem Verwendungsnachweis die Einhaltung der Regelungen des KJFP, insbesondere die Altersgrenzen und die ausschließliche Förderung Essener Kinder und Jugendlicher. Der Zuschussempfänger hat die Belege 4 Jahre nach Vorlage der o. g. Erklärung aufzubewahren.
- 10.4 Soweit für den gleichen Einzelzweck oder für die gleiche Maßnahme auch für das Land oder für eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts Verwendungsnachweise erstellt werden müssen, können Durchschriften dieser Verwendungsnachweise zur Abrechnung der städtischen Zuschüsse eingereicht werden.

11. Prüfung der Verwendung

11.1 Zuschussempfänger mit eigenen Prüfungseinrichtungen

Unterhält der Zuschussempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, kann der Verwendungsnachweis vor Abgabe an das Jugendamt von dieser geprüft und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses bescheinigt werden.

Falls eine rechtzeitige Prüfung durch die trägereigene Prüfungseinrichtung nicht möglich ist, muss der Verwendungsnachweis eine entsprechende Bestätigung und die Zusage enthalten, dass die Prüfung zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt erfolgen wird. Das Prüfungsergebnis ist sobald wie möglich mitzuteilen.

In diesen Fällen sind die Verwendungsnachweise zunächst mit folgendem Zusatz zu versehen:

„Es wird bestätigt, dass die Prüfung des Verwendungsnachweises noch nicht möglich war. Sie wird bis spätestenserfolgen.“

11.2 Prüfrecht der Stadt

Das Jugendamt und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt sind berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

B. Einzelförderrichtlinien

(Die folgenden Gliederungsziffern sind identisch mit denen des KJFP)

3. Kinder- und Jugendarbeit/-förderung

3.1 Jugendverbandsarbeit

3.1.1 Antragsteller/ -berechtigte/ förderungsberechtigter Personenkreis

Antragsberechtigte sind innerhalb der Stadt Essen nach §75 SGB VIII anerkannte Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse und Jugendgruppen.

3.1.2 Verfahren

Gem. § 4 des Kooperationsvertrages wird die Mittelverteilung (Quotierung) dem JHA zur Beschlussfassung vorgelegt.

Mit Jugendverbänden und ihren Zusammenschlüssen werden Zuwendungsvereinbarungen (siehe: Richtlinien Teil A Pkt. 5.2.) für die Laufzeit einer Wahlperiode der Vertretungskörperschaft abgeschlossen. Diese Zuwendungsvereinbarungen werden dem JHA vor der Unterzeichnung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Jeder Träger kann aus dem Zuschuss der Jugendverbandsarbeit oder optional aus dem Förderansatz für Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen heraus, einmal jährlich bis zu 5.000,00 € für Investitionen einsetzen.

Die gesamte Zuschusshöhe ist jährlich zu beantragen.

Jährlich ist nach vorgegebenem Muster ein rechnerischer Verwendungsnachweis zu führen.

Für die freien Träger die städtische Liegenschaften nutzen sind die Mietkosten Teil der Förderung.

3.1.3 Zuschusshöhe

Eine Geschäftsstelle eines Jugendverbandes kann mit bis zu 65.000,00 € gefördert werden. Die Höhe der Geschäftsstellenförderung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtförderhöhe eines Jugendverbandes am KJFP stehen. Zuschüsse der Stadt Essen zum Ausgleich von Personalkostensteigerungen bei freien Trägern können im angemessenen Verhältnis zusätzlich auf die Geschäftsstellenförderung der Jugendverbände angerechnet werden.

Für die Förderung einer gemeinsamen Geschäftsstelle der im AKJ zusammengeschlossenen Freien Träger der Jugendhilfe können maximal 14.000,00 € Sach- und Honorarmittel eingesetzt werden. Des Weiteren können die Kosten der Geschäftsführung mit einer Stelle TVÖD 11 und einer halben Stelle TVÖD 6 abgerechnet werden.

Die jeweiligen Förderhöhen werden dem JHA jährlich zur Kenntnis gegeben.

3.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit

3.2.1 Antragsteller/ -berechtigte/ förderungsberechtigter Personenkreis

Zum Kreis der Antragsberechtigten gehören in Essen nach § 75 SGB VIII anerkannte Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse, Jugendgruppen sowie andere Träger der Jugendarbeit.

3.2.2 Fördergegenstand

Die zu fördernden Einrichtungen sind durch die Jugendhilfeplanung hinsichtlich ihres Standortes, der Zusortierung auf den Einrichtungstypen und der Ausstattung mit hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern definiert und durch den JHA entschieden. 10% der Fördersumme aus kommunalen Mitteln sollten für pädagogisches Material, Angebote und Veranstaltungen verwendet werden.

3.2.3 Verfahren

In zweijährigen Zielvereinbarungen legen die Vertragspartner auf der Grundlage des KJFP den Fördergegenstand und die Zielsetzung der Förderung fest.

Zielvereinbarungen werden in der AG § 78 abgestimmt und durch den JHA verabschiedet.

Bei verbindlichen Betreuungsangeboten in der Kooperation mit Schulen sollen Elternbeiträge in einer Pauschale erhoben werden. Die Beitragssätze orientieren sich an denen der sonstigen verbindlichen Betreuungsangebote in der Jugendhilfe und den Schulen und werden im Verhältnis zum Betreuungsaufwand aktuell für alle Angebote festgelegt.

Die Elternbeiträge werden vom Träger eingezogen und sind im Verwendungsnachweis als Einnahmen nachzuweisen.

Besucht mehr als ein Kind eines Erziehungsberechtigten gleichzeitig die Einrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Bei Sozialhilfeempfängern oder Menschen die Leistungen zum Lebensunterhalt in vergleichbarer Höhe erhalten entfällt der Beitrag.

Für das Mittagessen kann ein Beitrag erhoben werden.

Soweit die in den Verträgen enthaltenen Vorgaben beachtet werden, sind die Zuschüsse für den jeweiligen Träger gegenseitig deckungsfähig.

Die Zuschusshöhe ist jährlich zu beantragen.

Jährlich ist nach vorgegebenem Muster ein rechnerischer Verwendungsnachweis zu führen.

Für die freien Träger die städtische Liegenschaften nutzen sind die Mietkosten Teil der Förderung.

3.3 Jugendsozialarbeit

3.3.1 Maßnahmen der Jugendberufshilfe

3.3.1.1 Antragsteller/ -berechtigte/ Förderungsberechtigter Personenkreis

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe, die als Jugendverband, Jugendgruppe oder als Träger der Jugendarbeit in Essen nach § 75 anerkannt sind.

3.3.2 Jugendwohnen

3.3.2.1 Antragsteller/ -berechtigte/ Förderungsberechtigter Personenkreis

Die Zuordnung der Leistungsberechtigten jungen Menschen erfolgt per Indikation des Allgemeinen Sozialdienstes der Stadt Essen und wird im Einzelvertrag geregelt.

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe, die als Jugendverband, Jugendgruppe oder als Träger der Jugendarbeit in Essen nach § 75 anerkannt sind. Nach Maßgabe der §§ 78 a – g SGB VIII werden Leistungen nur an Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe gewährt, mit denen eine Vereinbarung über Leistungsangebot, Entgelt und Qualitätsentwicklung abgeschlossen wurde.

3.4 Projekte, Maßnahmen, Veranstaltungen

3.4.1 Antragsteller/ -berechtigte/ förderungsberechtigter Personenkreis

Zuschussberechtigt sind die in Essen nach § 75 SGB VIII anerkannten Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse, Jugendgruppen und andere Träger der Jugendarbeit. Im Bereich der Kinder- und Jugendferienmaßnahmen sind ausschließlich in Essen anerkannte Jugendverbände und Jugendgruppen zuschussberechtigt. Darüber hinaus sind Wohlfahrtsverbände bei Maßnahmen in den Themenfeldern: schulbezogene Jugendarbeit und sozialpädagogische Erholungsmaßnahmen für benachteiligte Kinder, sowie im Bereich des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auch andere freigeinnützige Träger der freien Jugendhilfe zuschussberechtigt.

3.4.2 Verfahren

Auf Antrag werden Zuwendungsvereinbarungen (siehe: Richtlinien Teil A Pkt.5.2.) mit Trägern oder ihren Zusammenschlüssen für die Laufzeit einer Wahlperiode der Vertretungskörperschaft abgeschlossen.

In Zielvereinbarungen legen die Vertragspartner auf der Grundlage des KJFP den Fördergegenstand, die Zielsetzung der Förderung für 2 Jahre fest.

Die Zielsetzungen werden in der AG § 78 abgestimmt und durch den JHA verabschiedet. Diesem Förderbereich werden Zielsetzungen unterlegt, die aktuelle Fragestellungen der Kinder- und Jugendförderung berücksichtigen. Innerhalb dieses Rahmens können die Träger Schwerpunktbildungen vornehmen.

Jeder Träger kann innerhalb seines Zuschusses im Rahmen der Jugendverbandsarbeit oder optional aus dem Förderansatz für Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen heraus, einmal jährlich bis zu 5.000 € für Investitionen einsetzen.

Die Zuschusshöhe ist jährlich zu beantragen.

Jährlich ist nach vorgegebenem Muster ein rechnerischer Verwendungsnachweis zu führen.

3.4.3 Zuschusshöhe für Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen

Die Träger der Kinder- und Jugendarbeit erhalten einen Vertrag (siehe: Richtlinien Teil A, Punkt 5.2.), der pauschal eine Summe für alle Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen vorsieht.

Die Inhalte der Projekte müssen mit den Bestimmungen des Grundgesetzes vereinbar sein.

3.4.4 Zuschüsse zu den Erholungsmaßnahmen für junge Menschen aus einkommensschwachen Familien:

Förderungsfähige Maßnahmen

Das Jugendamt fördert Maßnahmen für Essener Kinder und Jugendliche mit einer Mindestdauer von fünf Tagen und einer Mindestteilnehmerzahl von 5 Personen. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) oder Mitgliedern dieser Träger veranstaltet werden.

Förderungsberechtigter Personenkreis

Das Jugendamt übernimmt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag die Kosten für junge Menschen (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) aus einkommensschwachen Familien.

Je Person kann nur eine Maßnahme im Kalenderjahr gefördert werden.

Förderungshöhe

Der Höhe der Förderung ist der vom Träger erhobene Teilnehmerbeitrag zugrunde zu legen. Der anerkennungsfähige Höchstbetrag errechnet sich aus einem Grundbetrag und einem Tagessatz je Teilnehmertag.

Grundförderung	5 – 8 Tage	100,00 €
	9 – 15 Tage	125,-00€
	16 – 20 Tage	150,-00€
Tagessatz		18,00 €
bei Maßnahmen für behinderte Teilnehmer		20,50 €

Zur Ermittlung der Einkommensgrenze werden die am 01.01. des Jahres gültigen pauschalierten Regelleistungen nach SGB II während des ganzen Jahres zugrunde gelegt.

In allen Fällen, auch wenn das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt, ist vom Antragsteller ein Mindestkostenanteil von z. Z. 3,50 € (bei Maßnahmen der Stadtrand-erholung 2,00 €) pro Tag zu zahlen, welcher der häuslichen Ersparnis während der Erholungsmaßnahme entspricht. Überschreitet der Antragsteller die Einkommensgrenze, ist von ihm ein zusätzlicher Kostenbeitrag zu entrichten, der je nach Dauer der Maßnahme ermittelt wird. Der im Einzelfall ermittelte Zuschuss des Jugendamtes wird direkt an den Veranstalter/ Träger der Maßnahme gezahlt. Soweit Zuschüsse an die Stadt zu erstatten sind, richtet sich die Rückforderung an den Veranstalter/ Träger der Maßnahme.

Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Der Antrag ist vor Beginn der Erholungsmaßnahme beim Jugendamt einzureichen. Für die Ermittlung eines Förderungsanspruchs sind Einkommensunterlagen über das letzte Jahreseinkommen (Bescheinigung des Arbeitgebers, kumulierte Dezemberabrechnung

oder Steuerbescheid) sowie ein Nachweis über die Mietkosten und evtl. besondere Belastungen vorzulegen. Bei den Berechnungen werden Sonderzahlungen (Urlaubs- bzw. Weihnachtsgeld) auf 12 Monate umgerechnet.

Erhält der/die Teilnehmer/-in oder erhalten die Eltern Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder pauschalierte Regelleistungen nach SGB II (Alg II) kann der Antrag mit einem entsprechenden aktuellen Bescheid (Fotokopie) vom Träger entgegengenommen, nötigenfalls ergänzt und an das Jugendamt weitergeleitet werden. Für alle anderen Antragsteller prüft das Jugendamt die Voraussetzungen anhand der jeweiligen Einkommensbelege. Der Träger bestätigt in diesen Fällen auf dem Antrag lediglich, dass die Maßnahme im angegebenen Zeitraum (von...bis) zu den angegebenen Teilnehmerkosten stattfindet und der/ die Teilnehmer/ -in angemeldet ist.

Für vorhandenes Vermögen gilt eine Freigrenze von 2.000,00 € für den Haushaltsvorstand und je 400,00 € für jeden weiteren Haushaltsangehörigen. Darüber hinaus bestehendes Vermögen ist vorrangig einzusetzen.

Beispiel für die Berechnung der Einkommensgrenze (Regelleistungen 2005):

Haushaltsvorstand (1½-facher Regelsatz nach SGB II für allein
Stehende, allein Erziehende und Personen mit minderjährigem Partner): 518,00 €

für jede im Haushalt lebende unterhaltsberechtigzte Person: 265,00 €

zuzüglich Miete inkl. der üblichen Nebenkosten (nicht jedoch Heizung, Strom, Garage etc.)

Beispiel für die Zuschussberechnung:

Die Einkommensgrenze wird um 100,00 € monatlich überschritten, die Erholungsmaßnahme dauert 15 Tage.

Der Antragsteller zahlt 15/30 von 100,00 € zusätzlich zum Eigenanteil von 4,00 € je Tag (bei Stadtranderholung 2,50 €/ Tag). Bei einem anererkennungsfähigen Teilnehmer/Innenbeitrag von

z. B. 314,80 € für eine 15-tägige Freizeit errechnet sich hieraus ein Zuschuss in Höhe von:

Beitrag	314,80 €
50,00 € Eigenanteil aus Einkommensberechnung	
Eigenanteil aus häusliche Ersparnis	60,00 €
Zuschuss	204,80€

Abrechnung der Maßnahmen durch den Veranstalter

Der Veranstalter meldet so früh wie möglich, spätestens bis zum 31.03. (bisher: 28.02.) eines Jahres die geplanten Maßnahmen unter Angabe der Teilnehmerkosten beim Jugendamt an. Er kann auch Vorschüsse beantragen. Sie orientieren sich an der Höhe der von ihm einzugehenden finanziellen Verpflichtungen für die Teilnehmer aus einkommensschwachen Familien. Mit der Antragstellung erklärt der Veranstalter, dass die Erholungsmaßnahme für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Die Abrechnung der Erholungsmaßnahmen soll für die Oster- und Sommerfreizeiten bis zum 15.10. und für die Herbstfreizeiten bis zum 15.11. des laufenden Jahres erfolgen. Der Verwendungsnachweis wird in Form von Teilnehmerlisten erbracht, mit denen bestätigt wird, dass die bezuschussten Personen an der Fahrt im angemeldeten Umfang teilgenommen haben.

Ausfallkosten (z.B. wenn Teilnehmer kurzfristig absagen), wie Unterkunft, Reisekostenanteil usw. können je nach Einzelfall abgerechnet werden (Nachweis über die tatsächlich entstandenen Kosten ist erforderlich).

Abrechnung entstandener Eigenleistungen

Sofern zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres nach Abrechnung aller Erholungsmaßnahmen Restmittel in Position 3.4.4 zur Verfügung stehen, können die Veranstalter von ihnen erbrachte Eigenleistungen bis zur Höhe dieser Restmittel beim Jugendamt abrechnen.

Inanspruchnahme sonstiger Zuschüsse

Können vom Veranstalter weitere Zuschüsse beantragt werden, sind diese in Anspruch zu nehmen. Bei der Festlegung der Teilnehmerbeiträge sind diese Zuschüsse vom Veranstalter entsprechend zu berücksichtigen.

Antragsberechtigt in Position 3.4.4 sind alle anspruchsberechtigten Essener Kinder und Jugendliche.

5. Förderung von Geschäftsstellen anderer Träger der Jugendarbeit

5.1 Verfahren

In zweijährlichen Zielvereinbarungen legen die Vertragspartner auf der Grundlage des KJFP den Fördergegenstand, die Zielsetzung der Förderung und die Form der Berichterstattung fest.

Die Zuschusshöhe ist jährlich zu beantragen.

Jährlich ist nach vorgegebenem Muster ein rechnerischer und sachlicher Verwendungsnachweis zu führen.

6. Förderung von Investitionen

Förderempfänger sind die anerkannten Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse und andere Träger der Kinder- und Jugendarbeit.

Eine Bezuschussung ist bis max. in Höhe von 90 % an der Gesamtinvestition möglich. Bei einer Förderhöhe ab 50.000€ kann per Beschluss des JHA der Eigenanteil verringert werden.

Die Summen in den Punkten 6.1. und 6.2. stehen in einem Zusammenhang und sind deckungsfähig.

Förderungsgegenstand sind Bausubstanzerhaltung, Erneuerungs- und Erweiterungsbaumaßnahmen, Ersatzinventar und Erstausrüstung, Sicherheitsmaßnahmen.

6.1 Attraktivitätssteigerung / Grundrenovierungen / Reparaturen

Alle offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen sollen in einem Kreislauf alle 5 Jahre Innen eine Verschönerungsrenovierung erhalten. Pro qm Grundfläche wird hierzu eine Summe von ca. 70 € kalkulatorisch zu Grunde gelegt. Die Auswahl und Reihenfolge der Häuser / Räume werden im Rahmen der zur Verfügung gestellten Gelder im AKJ festgelegt. Weitere Antragsteller werden dazu eingeladen. Dabei ist der hier beschriebene Rhythmus zu berücksichtigen. Die AG § 78 wird über die Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

6.2 Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung

Alle Einrichtungen sollen in einem Kreislauf alle 5 Jahr Gelder für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung im geringen Umfang erhalten. Pro QM Grundfläche wird hierzu eine Summe von ca. 10 € kalkulatorisch zu Grunde gelegt. Die Auswahl und Reihenfolge der Häuser / Räume werden im Rahmen der zur Verfügung gestellten Gelder im AKJ festgelegt. Weitere Antragsteller werden dazu eingeladen. Dabei ist der hier beschriebene Rhythmus zu berücksichtigen. Die AG § 78 wird über die Maßnahmen per Liste informiert.

6.3 Sonstige Kinder- und Jugendeinrichtungen

Jugendferienheime, Jugendgästehäuser und Bildungsstätten, sowie Jugendverbandsheime können ebenfalls Investitionsmittel beantragen.

Mit diesen sollen Renovierungsmaßnahmen, Reparaturen und die Anschaffung und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen ermöglicht werden.

Die Auswahl und Reihenfolge der Häuser / Räume werden im Rahmen der zur Verfügung gestellten Gelder im AKJ festgelegt. Weitere Antragsteller werden dazu eingeladen. Dabei ist der hier beschriebene Rhythmus zu berücksichtigen.

Die AG § 78 wird über die Maßnahmen per Liste informiert.

6.4 Einzelanmeldungen größerer Maßnahmen

Größere Maßnahmen mit Gesamtkosten von über 50.000,00 € im Baubereich, Renovierungen, Umbauten, Umsetzen von Sicherheitsmaßnahmen oder in der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung sind möglich. Die Auswahl der Häuser und die Reihenfolge werden auf Antrag im Einvernehmen mit den Trägern festgelegt. Bei Überschreiten des Haushaltsansatzes erfolgt ein Einzelantrag an den Jugendhilfeausschuss.

6.5 Sonderförderung von Themeneinrichtungen / Zielgruppeneinrichtungen

Pro Jahr sollen im Rahmen einer Schwerpunktsetzung 2-3 Einrichtungen mit entsprechenden Mitteln für Renovierungen, Verschönerungen und Anschaffungen ausgestattet werden.

Die Auswahl der Häuser und die Reihenfolge werden auf Antrag hin im Einvernehmen mit den Trägern festgelegt. Die Förderung erfolgt – sofern der Haushaltsansatz nicht ausreicht – über einen Einzelantrag an den Jugendhilfeausschuss.

6.6. Verfahren

Die Investitionen sind einzeln zum Haushalt anzumelden.

Die Verwaltung überweist das Budget für bauliche Maßnahmen an die AKJ-Geschäftsstelle. Diese leitet die Mittel entsprechend der abgestimmten Verteilung an die Träger weiter. Die einzelnen Summen sind im Rahmen von Verwendungsnachweisen zu belegen.

Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch tatsächlich zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. Diese beträgt 5 Jahre.

6.7 Anerkennungsfähige Kosten

- Für die Durchführung der bezuschussten Maßnahme kann trägereigenes Personal eingesetzt werden. Hier darf ein max. Stundenlohn von 25 €/ Std. abgerechnet werden.
- Der erforderliche Eigenanteil an der Finanzierung (10 % der Gesamtkosten) kann durch den Träger nahe stehende Personen unter Beifügung eines bestätigten Stundennachweises erbracht werden. Die Anzahl der Stunden muss im Verhältnis zur geleisteten Arbeit stehen. Ein pauschaler Stundensatz von 10 €/ Std. wird anerkannt.

- Bei kleineren Maßnahmen bis 5.100,- € Gesamtkosten können Ausgaben für in Eigenleistung erbrachte Arbeiten über den 10%igen Eigenanteil hinaus abgerechnet werden. Die entstandenen Kosten können nur anerkannt werden, wenn entsprechende Ausgabebelege bzw. Quittungen über erhaltene Geldbeträge vorgelegt werden. In diesem Fall darf ein Stundensatz von max. 10 €/ Std. abgerechnet werden.
- In allen Fällen muss die Anzahl der Stunden im Verhältnis zur geleisteten Arbeit stehen.
- Der Nachweis geschieht durch Arbeitsnachweise, aus denen deutlich wird, welche Arbeiten in welcher Zeit ausgeführt wurden.